

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1834.



München.

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 1.

München, den 9. July 1834.

I n h a l t.

Abchied für die Ständerversammlung des Königreichs Bayern.

L u d w i g,
 von Gottes Gnaden König von Bayern
 ꝛ. ꝛ.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Gerue,
 Stände des Reichs!

Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schluß des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beyden Kammern der Stände-Versammlung, sowie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatraths, Unsere Königlichen Entschlüssen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-
 Entwürfe

A.

Die Festsetzung einer permanenten
 Civilliste betr.

Wir haben zur Festsetzung der Verfassung und zu Beseitigung einer wesentlichen Lücke in derselben, nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzes-

Entwurfs in der durch Lit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form bestimmt, und Unserer Ignaten ihren Consent, woson getreue Abschriften im kaiserlichen und Reichs-Archivie werden niedergelegt werden, ertheilt haben, — das unter Ziff. I. anliegende Gesetz erlassen.

Pres.
I.

Die Einmüthigkeit aller Reichsächte bey der Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand, die heyligen Aeußerungen derselben, die heynah nahe Einstimmigkeit der Kammer der Abgeordneten, die Mäthe und Würde der in derselben gehaltenen Reden, selbst die Ruhe und Besonnenheit der mit der Vermaung der Civilliste nicht einverstandenen wenigen Abgeordneten und die von denselben bekundete Anerkennung der Reichswürdigkeit, — einem allgemein gefühlten Mißstande wenigstens auf die Lebensdauer jedes Monarchen abzuhelfen, waren für Uns eben so rührende und werthe Beweise wahrhafte treuer Anhänglichkeit und Liebe zu Uns und Unserem königlichen Hause, als dieselben für die Stände Unseres Reiches selbst, und für bayrische Bestimmungen überhaupt ein vor Deutschland und Europa ehrendes und bleibendes Denkmal sind.

B.

Die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

Das von Uns an die Stände gebrachte Gesetz über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher lassen Wir, nachdem die Stände ihre Zustimmung zu demselben erklet haben, in der Verplage II. verkünden.

Pres.
II.

C.

Die Windicacion der Gerichtsbarkheiten.

Wir ertheilen dem von Unseren Ständen über die Windicacion der Gerichtsbarkheiten bey antragten Zusatz zu dem an dieselben gebrachten Entwurfs, nachdem bey der Berathung die im Lit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen eingehalten sind, Unserer Genehmigung und erlassen hiernach das unter Ziffer III. anliegende Gesetz.

Pres.
III.

D.

Die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen.

Nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzentwurfs über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen in der durch Lit. X. §. 7 der Verfassungsurkunde bestimmten Form ihre Zustimmung ertheilt haben, erlassen Wir das in der Verplage IV. anliegende Gesetz.

Pres.
IV.

Entsprechend dem Wunsche der Stände hinsichtlich der gemischten Ehen wird die von Uns im Landtags-Abschirde vom 29. Dec. 1831 ausgesprochene Erklärung so bald als möglich in Vollzug gesetzt werden.

E.

Die Vervollständigung der im Rheinskreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen.

Den Besammitbeschlufs der Stände über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung der

im Rheinkreise geltenden Strafgesetzbücher Bestimmungen hinsichtlich der Brandstiftungen betreffend, haben Wir mit dem vorgeschlagenen Besatz-Artikel III. genehmigt, und lassen das hiernach verfaßte und von Uns sanctionirte Besl. Gesetz unter Ziffer V. anfgn.

V.

F.

Die Steuernachlässe betreffend.

Ueber die Steuernachlässe haben Wir das Besl. VI. unter Ziffer VI. besyfolgende Gesetz ausfertigen lassen, worin die von den beyden Kammern bey ihren Beschlüssen auf den dießfalligen Entwurf beantragten Modificationen beachtet, und von Uns in dem Sinne genehmigt worden sind, daß das Gesetz nur für die Nachlässe an den zu den directen Staatsausgaben gehörenden Steuern gelte, sohin auf die Nachlässe an den indirecten Staatsausgaben, und auf das, was hinsichtlich dieser Nachlässe besteht, keine Beziehung habe.

G.

Gesetz über die Wiederherstellung der Festung Ingolstadt.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem Gesetz-Entwurfe über die Deckung der Kosten für die Wiederherstellung der Festung Ingolstadt beantragten Modificationen unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen Besl. VII. das hiernach ausgefertigte, unter Ziff. VII. anliegende Gesetz.

VII.

H.

Abänderung des §. 114. im Grundsteuer-Gesetz.

Nachdem der an die Stände gebrachte Entwurf, die Abänderung des §. 114. im

Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 betreffend, die Zustimmung beyder Kammern ohne Abänderung erhalten hat — so haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier besyfolgt. Besl. VIII.

Besl. VIII.

I.

Maximum der Kreisumlagen und Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse.

Wir haben den Modificationen, welche durch den Gesammteschluß der Stände zu dem Gesetzentwurfe über die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre 1828 und über die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse vorgeschlagen worden sind, unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen das hiernach gefaßte unter Ziffer IX. anliegende Gesetz. Besl. IX.

Besl. IX.

Wir behalten Uns jedoch vor, daß, wenn sich an dem Bedürfnisse für die Entschädigung der Landrichter durch Versetzung, Quiescenz oder Tod eine Mehrung oder Minderung in einem Kreise ergibt, an der Repartition des Zuschusses auf die Kreisfonds die geeignete Aenderung zu machen.

Die Gutachten der Landräthe über die Verwendung der Kreisumlagen zu fakultativen Zwecken werden Wir wie bisher, sorgfältig würdigen, ohne jedoch der Entscheidung über die Verwendung vorgreifen zu lassen.

K.

Die Errichtung einer bayrischen Hypotheken- und Wechselbank.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe über

die Errichtung einer bayerischen Hypothekendar und Wechselbank beantragten Modificationen Unsere Genehmigung, und erlassen das hier-
 Best. nach gefaßte, unter Ziffer X. beyliegende Gesetz,
 X.

Da die Bank keine Staatsanstalt, sondern nur der Aufsicht der Staatsregierung untergeben ist, so gehört dieselbe nicht zu den Gegenständen, worüber den Ständen nach der Verfassung Nachweise vorzulegen sind.

Die Organisation des Bankdirectoriats bleibt den Statuten vorbehalten, durch welche gesorgt werden wird, daß das Vermögen der Bank bey deren etwaigen Auflösung nicht ohne vorherige Deckung aller ihrer Verbindlichkeiten disstrahirt werde.

L.

Allgemeine Brandversicherungs-
 Ordnung.

Die von den Ständen beschlossenen Modificationen des Gesetzentwurfs in Betreff der allgemeinen Brandversicherungsordnung und der beantragte Zusatz zu §. 6. No. IV. sind Uns genehm und Wir lassen hiernach das unter
 Best. Ziffer XI. angelegene Gesetz ergehen.
 XI.

Dem geduhterten Wunsche, alle Vorzüge der Prämien-Gesellschaften aufzunehmen, in so weit sie den Grundbestimmungen der inländischen, auf Gegenseitigkeit gestützten Anstalt nicht zuwiderlaufen, — können Wir dormalen nicht entsprechen, sondern behalten Uns, da der Gegenstand von höherem Belang ist, die nähere Prüfung vor.

M.

Die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine.

Das nach dem Antrage der Stände ge-

faßte Gesetz über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine erhält Unsere Genehmigung, und liegt unter Ziffer XII. bey.

N.

Der Bibliothekbau.

Wir genehmigen das Gesetz über den Bibliothekbau in der beantragten Fassung, wie solches unter Ziffer XIII. beyliegt, — als Ab-
 Änderung der im Finanzgesetze vom 28. Dec. 1831. §. 11. lit. l. gegebenen Bestimmung.
 Best. XIII.

O.

Gesetz über einige Abänderungen der Verordnung vom 17. Mai 1818 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe, einige Abänderungen des Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. — beantragten Modificationen Unsere Genehmigung, und erlassen das unter Ziffer XIV. an-
 liegende, nach solchen gefaßte Gesetz.
 Best. XIV.

P.

Gesetz über die Ansfähigkeit und Verehelichung.

Das nach den von den Ständen beantragten Modificationen über Ansfähigmachung und Verehelichung gefaßte Gesetz erhält Unsere Genehmigung, und liegt unter Ziffer XV. bey.
 Best. XV.

Q.

Gewerbeswesen.

Wir tragen Bedenken, die von den Ständen zu dem Gesetzentwurfe über einige Ver-

Änderungen der für das **Gewerbwesen** bestehenden Grundbestimmungen vom 11. Sept. 1825 beschlossenen Modificationen zu genehmigen, haben aber die bisherige Instruction des **Gewerbgesetzes** bereits aufgehoben.

R.

Zollwesen.

Die Abschlüsse mit andern Staaten über Zoll- und Handels-Verhältnisse.

Wir haben Unfern Lieben und Getreuen den Ständen des Reiches

- 1) den Zollvereinigungsvertrag zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, dann dem Königreiche Preußen, dem Churfürstenthume Hessen und dem Großherzogthume Hessen andererseits vom 22. März 1833 sammt den hiezu gehörigen Zusatzartikeln vom 31. Oktober des nämlichen Jahres und den integrierenden Theilen des Vertrages, nämlich der Zollordnung und dem Vereinzolltarife;
- 2) den Zollvereinigungs-Vertrag vorgenannter sämtlicher Staaten mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833;
- 3) den Zollvereinigungs-Vertrag aller dieser Vereinsstaaten mit den zum Thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten vom 11. May 1833;
- 4) die Uebereinkunft über ein allgemeines Zollcartel vom nämlichen Tage und Jahre, und

5) die zum Vollzuge der Art. 2 und 11 der Zollvereinigungsverträge und insbesondere des Vereinzolltarifs Abth. III. Abschn. IV. erteilten Bestimmungen — in Gemäßheit des Landtagsabschieds vom 29. Dezember 1831. I. S. C. C. No. 2. zu ihrer dießfälligen — durch die Gesamtheit der Schlüsse erfolgten — Anerkennung vorlegen lassen.

Die Ausbildung des Zollvereins.

1.

Mit Vergnügen haben Wir aus den **nämlichen** Gesammtbeschlüssen entnommen, mit welcher **Bereitwilligkeit** zum Zwecke der Ausbildung des Zollvereins durch neue Abschlüsse, die zu solchem Behufe im Jahre 1831 gegebenen Ermächtigungen in der nämlichen Art — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Anerkennung von Seite der nächstfolgenden Ständeversammlung gegenwärtig erneuert werden, und sprechen demnach die Versicherung aus, hievon nach Anforderung der Umstände den geeigneten Gebrauch zu machen; auch die Ergebnisse, wie früher geschehen, der nächstfolgenden Ständeversammlung mittheilen zu lassen.

2.

Zugleich genehmigen Wir die Gesammtbeschlüsse in Beziehung auf die zum angezeigten Zwecke weitergestellten Postulate, nämlich

A. wegen Ausschcheidung der Bestimmungen über die Zollordnung in ein Zoll-Gesetz und in eine Zollordnung, wonach also die Ausschcheidung der Bestimmungen über Zollverhältnisse in ein Gesetz (Zollgesetz)

und in Ausführungsvorschriften zum Gesetze (Zollordnung) innerhalb der Grenzen der Ermächtigung vom Jahre 1831 stattzufinden hat, und die Prüfung und Zustimmung hierüber der künftigen Ständeverammlung, welcher die Vorlage geschieht, verfassungsmäßig vorbehalten bleibt;

B. wegen der Zollstrafbestimmungen, und zwar:

- a) wegen Herbeiführung eines möglichen übereinstimmenden Zollstrafgesetzes für sämtliche Vereinigten Staaten unter Beachtung der Verfassungs-Urkunde, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dasselbe zur verfassungsmäßigen Zustimmung vor der Einführung vorzulegen;
- b) wegen der ergänzten gesetzlichen Bestimmungen über Verletzungen der Zollordnung und über die Bestrafung dieser Verletzungen, wie jene Bestimmungen in der Vorlage unter Ziffer XVI. enthalten, und bis zur vereinbarten Einführung des unter a bezeichneten Strafgesetzes genau zu vollziehen sind;

Bevl.
XVI.

Bevl.
XVII.

C. wegen der Binnencontrole, worüber Wir die diesfälligen Vorschriften in der Vorlage unter Ziffer XVII. ausfertigen lassen, und bemerken, daß die Einführung dieser Controle erst dann stattfinden, wenn sie gleichzeitig im Königreiche Württemberg, wie in den übrigen Vereinigten Staaten vollzogen wird.

D. wegen Einführung eines Weggeldes in der Art und Weise, wie der von Uns allerhöchst genehmigte, in der Vorlage unter Ziffer

fer XVIII. angefügte Chausseegeldtarif und ^{Bevl.} die dazu gehörigen besonderen Bestimmungen ^{XVIII.} näher angeben;

E. wegen Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle der Gemeinden unter ausschließlicher Verwendung des Ertrages des neuen Chausseegeldes, soweit dieser hierzu nöthig ist, auch unter Bewahrung der aus den Zollgefällen der zweiten und dritten Finanzperiode sich ergebenden und noch disponiblen Mehreinnahmen, in welcher Hinsicht beyden Kammern die Ablösung bewirkt werden sollte, schon kund gegeben worden sind; endlich

F. wegen einzelner Tarifmodifikationen Behufs der Ausführung eines übereinstimmenden auf dieselbe Gewichtseinheit, den Zentner zu 50 Kilogrammen gegründeten allgemeinen Vereinszolltarifs.

II.

Nachweisungen.

1.

Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre 1830, 1831 und 1832 haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und hiedurch der Verfassung Tit. VII. §. 10 Genüge leisten lassen.

Wenn Wir Uns im Jahre 1831 vermindert gesehen haben, Unsere Rechte wider die von der Kammer der Abgeordneten über

einige Ausgaben erhobenen Anstände zu verwehren, so hat und dagegen die nunmehrige Erklärung diese Ausgaben und Anstände für immer beruhen zu lassen, als ein Beweis der Beachtung der verfassungsmäßigen Verhältnisse zur Zufriedenheit gereicht.

Was die aus Veranlassung der Nachweisungen von den Ständen in Antrag gebrachten Ausgaben betrifft, so genehmigen und verordnen Wir:

A. daß die Summe von 100,000 fl. aus den Ersparnissen der zweiten Finanzperiode für das Bad zu Riffingen mit der erforderlichen Umsicht verwendet;

B. daß der in dem Finanzgesetze vom 28. Decbr. 1831 §. 11. lit. n. zu Gunsten des Militär-Etats für die Jahre 1833 $\frac{1}{2}$ ausgeworfene außerordentliche Zuschuß von 200,000 fl. jährlich, nunmehr in gleicher Größe auch auf die Jahre 1834 $\frac{1}{2}$, 1835 $\frac{1}{2}$ und 1836 $\frac{1}{2}$ für den laufenden Dienst erstreckt, und aus den Ertrübrungen der zweiten und dritten Finanz-Periode geschöpft werde.

C. So sehr Wir auch die gute Absicht erkennen, von welcher der Antrag der Stände in Betreff der vor dem 1. Oktober 1822 pensionirten Offiziere ausgegangen ist, so tragen Wir doch Bedenken, Unsere Genehmigung zu ertheilen, wodurch die Pensions-Amortisations-Cassa mit einer neuen Last beschwert würde.

Uebrigens wird Unser Kriegeministerium der Militär-Erhöhen-Anstalt fortwährend die größte Sorgfalt zu widmen sich angelegen lassen.

2.

Stand der Staats-Schulden; Tilgungs-Anstalt.

Die sämtlichen Rechnungen der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt und der Pensions-Amortisations-Cassa für die Jahre 1833 $\frac{1}{2}$, 1834 $\frac{1}{2}$ und 1835 $\frac{1}{2}$ sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt worden und durch die damit gegebene Nachweisung des Standes der Cassen, so wie der in dem vorhermerkten Zeitraume erwachsenen Zus- und Abgänge an den Activ-Capitalien und Zinsrückständen, dann durch die erfolgte Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln, haben die Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 11. und 16. ihre Erfüllung erhalten.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten besondern Anträge und Wünsche, so weit sie Gegenstände betreffen, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Kammern gehören und soweit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzesentwürfe oder bei den Nachweisungen erledigt sind, erwidern Wir:

1.

Brandversicherung: Anstalt.

Unsere betreffenden Staatsministerien werden die Anträge:

- a) der Brandversicherung: Anstalt vollständige Brief- und Geld: Portofreiheit zu bewilligen,
- b) die Kreis: Klassen und die Rentämter anzuweisen, daß sie durch Geld: Assignationen die Geldsendungen der besagten Anstalt erleichtern und minder kostbar machen — vorerst einer näheren Würdigung unterziehen und Unsere besondere Entschlie-ßung darüber erhalten.

Uebrigens werden Wir die betreffenden Bes:chwerden anweisen lassen, mit größter Strenge darauf zu wachen, daß bei Brandversicherungen beweglichen und unbeweglichen Gutes die Ab:schätzung der Gegenstände stets nur nach ihrem gegenwärtigen Werthe und Zustande ges:schehe.

2.

Feuer: Polizei.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß die Verordnungen über die Feuer: Polizei mit aller Strenge gehandhabt werden. Wir befehlen Un:

seren obern Polizeistellen, diesem Verwaltungs: Zweige, bei welchem die Personen und Gü:ter Unserer Unterthanen so sehr betheiligt sind, eine geschärfte Aufsicht zu widmen, und gegen die, zur Vollziehung der erwähnten Ver:ordnungen verpflichteten Beamten und öffent:lichen Diener bei wahrgenommener Nachlässig:keit mit Kraft und Nachdruck einzuschreiten.

3.

Revision der Gewerbe: und Fam:iliensteuer.

Wir werden die Revision der Gewerbe: und Familiensteuer vornehmen, und das Er:gebniß den Ständen vorlegen lassen.

4.

Brücken: und Pflastergelder.

Der Antrag wegen der von den Städten und Märkten zu erhebenden Brücken: und Pflastergelder hat bereits durch die Beschlüsse über die Ermächtigungen im Zollwesen seine Bes:cheidung erhalten.

5.

Die Herstellung des Bades in Etoben.

Wir werden den Vollzug Unserer weg:gen Herstellung des Bades in Etoben bereit:erlassenen Verfügungen, und die weiteren zu die:sem Zwecke erforderlichen Einleitungen anordnen.

6.

Bierlag.

Der Wunsch der Stände, eine Bestimmung zu erlassen, durch welche bei der jährlichen Preis-Bestimmung des Sommer- und Winterbieres auf die bestehenden Lokal-Verhältnisse Rücksicht genommen werde, um die nachtheiligen Folgen zu großer Distrikte mit gleicher Preis-Bestimmung zu beseitigen, wird von Uns sorgfältig erwogen werden.

Den weiteren Anträgen der Stände

7.

Die Wiedervorlegung eines Eulsturz-Gesetzes

8.

Die Entschädigung der Landräthe

9.

Die Revision des Häuser-Steuer-Gesetzes

10.

Die Erhebung der §§. 1. und 2. Cap. 14. der Augsburger Wechsel-Ord-

nung zu einem allgemeinen Gesetze im Wechselrechte

11.

Die Aufhebung der Proceffe über die Waldstreu, soweit solche auf unvordenklicher Verjährung beruhen

12.

Die Ausmittlung eines Emeriten-Fondes

13.

Die Revision der Clerical-Abgaben betreffend

werden wir die sorgfältigste Erwägung widmen.

IV.

B e s c h w e r d e n.

Die Uns vorgelegte Beschwerde des quiescierenden Forstmeisters Klippstein, wegen Sperung des Rechtsweges, werden Wir nach Bestimmung des Lit. X. §. 5. der Verfassungsurkunde durch Unsern Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir Unsern Ständen diesen Abschied ertheilen, und das, was sie mit uners

müdester Anstrengung in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit geleistet haben, dann den zweckförderlichen Gang und die würdige Haltung der Verhandlungen im Allgemeinen überblicken, sind Wir mit der vollsten Zufriedenheit die am Schlusse Unserer Thronrede ausgesprochene Erwartung, daß dieser Landtag sich unter allen rühmlich auszeichnen werde, auf das schärfste erfüllt. Derselbe hat an dem geheiligten Bande zwischen König und Volk unverrückt festgehalten, die seit so vielen Jahrhunderten bewährte, für

Unsere Krone und Unser Herz unschätzbare Aehnlichkeit bayerische Denkart und Sitte neuerlich bekräftigt, und mit Erwidderung gleicher, dem wahren Wohle aller Unserer Unterthanen gewidmeten Gesinnung und dankender Anerkennung der Uns und Unserem Königl. Hause bewiesenen Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit versichern Wir wiederholt Unsere Lieben und Verehren, die Stände des Reichs Unserer Königl. Huld und Gnade, mit Wir denselben stets genogen verbleiben.

Gegeben, München, am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Fürst v. Lerchenfeld. v. Weintich. Fürst v. Gise. Fürst v. Dettingen-Wallerstein. Fürst v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Secretär

Egit v. Kobell.

G e s e h l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^o. 2.

München, den 9. July 1834.

Inhalt.

G e s e h, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. (I. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

G e s e h,
die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

L u d w i g
von Gottes Gnaden König von Bayern

1c. 1c.

stimmung Unserer Lieben und Getreuen,
der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verf. Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Wir haben in Betreff der königl. Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zu-

stimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, so wie sie durch das Finanz-Gesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle

Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben. —

Art. II.

Sie ist auf die Summe von zwei Millionen dreihundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden —

bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radicirt, und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet. —

Art. III.

Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöht, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV.

Aus der Civilliste werden die, in dem Eingang erwähnten Finanzgesetze §§. 6. und 7. bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinettskassa, den Bedarf der regierenden Königin,

den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen,

den Aufwand für den ganzen Hofstaat,

die Ausgaben bei sämmtlichen Hoffällen und Intendangen — einschließlich der Haus-Ritter: Orden,

die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenz: Gehalte der Hofdienerchaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensions: Kassa, —

als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn. —

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskassa überwiesen werden können. —

Art. V.

Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage *) enthalten. —

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungs: Kosten desselben im gleichen Maße auf die Staatskassa zu überweisen. —

Art. VI.

Alle Einrichtungen der Residenzen und

*) Vid. Beilage zum Beisechlaße No. 2.

Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofställe und Hofintendanten anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt. —

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familien-Statuts vom 5. Aug. 1819 Tit. VIII. §. 1. getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobilien- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden. —

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. VII.

Die Appanagen, Wittwen- Gehalte

und der Unterhalt Königlicher Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Statuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt der Kronprinzen, und der volljährigen noch nicht etablierten Königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der Königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissemens der Königlichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag des denselben gebührenden Appanage resp. Unterhaltsbetrags überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Cassa besonders bestitten. —

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten.

Art. VIII.

Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20. des Titels II. der Verf. Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestitten. —

Art. IX.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund:
gesetz des Reiches betrachtet werden, und

dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle
Bestimmungen desselben in der Verfas-
sungs-Urkunde enthalten wären.

Ergeben, München, am 1. Juli 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Bredt. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weirich. Frhr.
v. Gise. Fürst v. Dettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär.

Egid v. Kobell.

Verzeichniß

der

für den Dienst des Königl. Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude zc.

In und um München:

Zu München:

Residenz und Nebengebäude.
Herzog Warburg.
Theatiner Hofkirche.
Hofstall; und Reiterschulgebäude.
Hofpflanzergebäude.
Hofmang; und Leibwaschgebäude.
Hofhühnerhaus.
Hofscherey zu Giesing.
Hofeiskeller.
Hofhammerschmiede.
Hofsdägebäude.
Hofbaustadel.
Hofsteinmehwerkstätte und Schloßerey.
Hofbaumagazinsgebäude.
Hofkalkofen.
Hofgypsmühle.
Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg.

Hauptschloß; und Nebengebäude.
Amalienburg.
Badenburg.
Pagodenburg.
Klaufe.
Hofstallgebäude.
Menagerie und Biberbau.
Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim.

Neues Schloßgebäude.
Altes Schloß.
Lustheim.

Zu Fürstenried.

Schloß.
Hofstall.

Zu Berg und Starnberg.

Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg.

- Brücke, Durchlässe und Beschläge zu Schweinschütt im Park daselbst.
 Vercha. Jägerhaus zu Pframering.
 Hoffall zu Starnberg. „ „ Döberg.
 Schiffhütte daselbst und Schiffmeister-Be- „ „ Kultursheim.
 bäude. im Grünwalder Park.
 Hofgartengebäude: Schweinschütt im Grünwalder Park.
 Residenz, großer Hof: und Palaisgarten. Jägerhaus zu Oberwarngau.
 Pagariegarten. Kanäle:
 Hofküchengarten. Von Nymphenburg bis Bieberstein.
 Englischer Garten. „ Schleißheim bis Dachau.
 Hofgarten zu Nymphenburg. Schanz- und Werkzeuge:
 Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage. Hofbrunnenwesen:
 Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten. a) Hofbrunnenwerke, Maschinen
 Hofgarten zu Berg. Wasserleitungen:
 Hofgarten zu Dachau. Residenzbrunnenwerke.
 Zwirngewölbe und Zwirchmeisterswohnung. Herzogmaxbrunnenwerke.
 Jagdzeugstadel. * Karlsthorbrunnenwerke.
 Heidenjägerhaus am Sendlingerberg. Hofgartenbrunnenwerke.
 Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel. Jungfernthurmbrunnenwerke.
 Hirchgarten. Lilienbergbrunnenwerke.
 Jägerhaus zu Neuhausen. Brunnthal.
 Fasanerie zu Hartmannshofen. Freyfluß (am Acrecher).
 Fasanerie zu Mofach. Hofbrunnenbaustadel dazier.
 Fasanerie zu Schleißheim. Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nym-
 Jägerhaus zu Schleißheim. phenburg.
 „ „ Uern. Hofbrunnenbaustadel daselbst.
 „ „ Vermering. Hofbrunnenwerk zu Schleißheim.
 „ „ Forstenried. Hofbrunnenwerk, altes, zu Hesselohle.
 „ im Park daselbst.

Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst.
Feuerslöschrequisiten.

b) Hofbrunnenhäuser:

Residenzbrunnenhaus.
Herzogmarbrunnenhaus.
Karlsdorbrunnenhaus.
Hofgartenbrunnenhaus.
Jungfernthuermbrunnenhaus.
Eisenbergbrunnenhaus.
Brunnthalbrunnenhaus.
Frenysfußbrunnenhaus.

Neue Brücke über den Deichengraben in
Hessellohe.

Hofbrunnenbaukadel in München.
Brunnengebäude zu Nymphenburg.
Brunnengebäude zu Schleißheim.
Brunnengebäude zu Hessellohe (altes und
neues).

Bassin und Brunnen zu Berg und Starn-
berg.

Feuerslöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den
Kreisen.

Im Isarkreise:

Königl. Jagdschloß Berchtesgaden.
Sogenannter Priesterstein.
Wohnstod daselbst.
Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst.
Sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein
daselbst.
Stallgebäude und Wagenremise daselbst.
Königl. Jagdschloß St. Bartholomä.

Jägerhaus St. Bartholomä.
Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St.
Bartholomä.

Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloß-
werk).

Futterstadel in Oberrain.

Anstalten auf der Insel Ehrstlingen und
am Kessel zu Königseer.

Schiffshütte am Eingange nach dem See.

Fischerhütte (Schiffbauhütte) Pferde stallung.

Jagdschloß zu Windbachthal.

Pferdestallung dortselbst.

Futterstallung sammt Heustadel dortselbst.

Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach.

Königl. Residenzschloß zu Landshut.

Hofstallungsgebäude daselbst.

Königl. Residenzgebäude in Freysing.

Galleriegebäude in Freysing.

Ehemalige Rath Braunsche Wohnung.

Königl. Schloßpflegerswohnung.

Leibkutscherswohnung.

Wagenhaus.

Hofschmiede.

Im Unterdonaukreise:

— —
Im Regentkreise:

Fürstengruft zu Sulzbach.
Domprobsteengebäude zu Regensburg.
Canonikathof { lit. E. Nr. 58 zu Regensb.
lit. E. , 59 :
Schloßgebäude zu Darbing.
Gärtnerwohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise:
 Residenzhauptgebäude zu Augsburg.
 Residenzgehöfte.
 Schloßdienerwohnung zu Augsburg.
 Barbistebau dortselbst.
 Wagenremisenbau.
 Pferdestallung.
 Hofgarten.
 Wasserleitungen.
 Schloßgebäude zu Dillingen.
 Brunnenchurm und Wasserleitung.
 Wohnung des Brunnenmeisters.
 Blauhäuschen.
 Hofpflanzerei.
 Hennenfüttererei.
 Hofschreinererei.
 Zimmerwartwohnung.
 Hofgarten und Zugehör.
 Feuerlöschgeräthschaften.
 Schloßgebäude zu Kempten.
 Königl. Residenz zu Neuburg.
 Hofgärtnerwohnung
 Groß: Ballen
 Marstall zu Neuburg.
 Wirthwohnung.
 Jagdschloß Grünau.
 Wasserleitung.

Im Kezatkreise:

Schloß in Ansbach.
 Komödienhaus daselbst.
 Hofwaschgebäude daselbst.

Drangeriegebäude daselbst.
 Treibhaus daselbst.
 Langhaus daselbst.
 Kleines Treibhaus.
 Graue Hütte.
 Hofgärtnerwohnung.
 Hofgarten daselbst.
 Hofgarteninspektorenwohnung daselbst.
 Schloßwasserleitung.
 Schloßgebäude zu Frieddorf.
 Falkenhau.
 Eisgrube.
 Blisableiter.

Im Obermanukreise.

Das neue Schloß zu Bayreuth.
 Küchengebäude daselbst.
 Wagen- und Holzremisenbau.
 Stallgebäude.
 Hofgartengebäude.
 Säulentempel im Hofgarten.
 Waschhaus.
 Schloßgartengebäude auf der Ermitage.
 Sonnentempel mit dem Flügelgebäude.
 Stall- und Nebengebäude.
 Gußhaus.
 Die beiden Pavillons.
 Das japanische Haus.
 Die beiden Wasserthürme.
 Gärtnerswohnung im Waldhäuschen.
 Sogenanntes Spannhäuschen.
 Waschhaus und Portierswohnung.

Schupfengebäude.
 Wasserleitung und Kunstwasser.
 Lustschloß mit Zubehör zu Seehof:
 Schloßgebäude.
 Schloßverwalterwohnung.
 Waschhaus.
 Glashaus und Draueriegebäude.
 Frankenstein, Gartenhaus.
 Stallgebäude.
 Wasserleitung.
 Die zwei Gartensaletten.
 Eiskeller.
 Residenzgebäude zu Bamberg.
 Alte Hofstallung daselbst.
 Sechs Gebäude. Lustschloß. Sanspareil.

Im Untermaynkreise:

Residenzschloß Würzburg.
 Hofgarten daselbst.
 Versandenbau.
 Wohnung des Hofgärtners und Büttners.
 Hofstallungsgebäude, Hofreitschule.
 Chaisen- und Remisengebäude.
 Schloßgebäulichkeiten zu Weitschheim.
 Hofgarten daselbst.

Schloß Werneck.
 Hofgarten mit Fasanerie.
 Fürstenbau zu Brückenau.
 Alter Stallbau daselbst.
 Gebäude, der Schwann genannt.
 Remise im Hof des alten Stallbaues.
 Der Löwenbau.
 Residenzschloß Aschaffenburg.
 Umgebung des Schloßes, inclus. Wasser-
 leitung in Aschaffenburg.
 Wagenremise.
 Umgebung des Marstalls.
 Umgebung der Waschküche und Remise im
 Bauhof.
 Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze.
 Stiegenbau nächst dem Dallbergischen Hofe.
 Geschlossene Halle für die Kohlennieder-
 lage.
 Gebäude und Gärten zu Schönthal.
 Gebäude zu Schönbusch.
 Fischhaus am Maayn.

Im Rheinkreise:

Schloß zu Zweibrücken (königl. Absteige-
 quartier.)

G e s e h b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^o. 3.

München, den 9. July 1834.

I n h a l t.

Gesetz, die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend. (U. Vorlage zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

G e s e h,
die fernere Behandlung neuer oder revidirter
Gesetzbücher betreffend.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben in der Absicht, die Wohlthat einer auf allgemein gleichen gesetzlichen Bestimmungen ruhenden Rechtspflege auf Unsere getreuen Unterthanen in thunlich ab-

gekürztesten Zeitraume zu übertragen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. Tit. 10. der Verfassungsurkunde nachträglich zu dem Gesetz vom 9. Aug. 1831 die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, beschlossen und verordnen:

Art. I.

Die nach Art. 1. und 3. des Gesetzes vom 9. Aug. 1831 gebildeten und gehörig

zu ergänzenden Ausschüsse beyder Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung sind für den Fall der königlichen Einberufung gehalten, in der Zwischenzeit des gegenwärtigen und des nächsten Landtages auch über solche Entwürfe von Gesetzbüchern zu berathen, welche von der Staatsregierung unmitttelbar, und ohne vorerst den Ständen vorgelegt zu seyn, an sie gelangen.

Art. II.

Die auf solche Weise an die Ausschüsse gebrachten Entwürfe werden nach Art. I.

des erwähnten Gesetzes gleichzeitig auch der Öffentlichkeit übergeben werden.

Art. III.

Das Gesetz vom 9. Aug. 1831 bleibt in allen übrigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Art. IV.

Die vorstehenden Vorschriften sollen, wie das Gesetz vom 9. Aug. 1831 selbst auf die im Tit. VI. §. 13. der Verfassungsurkunde festgestellte Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlung gelten. —

Gegeben München am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Brede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise,
Fürst v. Dettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Secretär

Egid v. Kobell

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n .

N^{ro} 4.

München, den 9. July 1834.

I n h a l t :

Gesetz, die Wundikation der Gerichtsbarkeiten betr. (III. Beilage zum Abschlebe für die Ständeverammlung.)

G e s e h ,

die Wundikation der Gerichtsbarkeiten betr.

Art. I.

L u d w i g
 von Gottes Gnaden König von Bayern
 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Betrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen — der Stände des Reiches, unter genauer Anwendung des Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde beschloffen und verordnen, was folgt:

In allen jenen Fällen, in welchen die Berechtigung zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 in Gemäßheit der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde von der Staatsregierung bereits gevrüft, und durch ein von Uns, oder Unseres Heren Vaters, des höchstseligen Königs Majestät unterzeichnetes, und von dem Staatsminister des Inneren contrasignirtes Genehmigungs-Rescript ausdrücklich anerkannt worden ist, soll eine Wundikation derselben nur bejü-

lich der Grundholden des Staates, dann der über vier Stunden von dem Gerichtssitze entfernten Verichts-Angehörigen statt haben können, und jeder aus einem andern Rechtsgrunde anhängige Prozeß kraft des Gesetzes niedergeschlagen seyn.

Art. II.

Der im §. 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren festgestellte Vorbehalt der Standesherrenrechte ist auch auf alle jene adelichen Gutecomplexe ausgedehnt, worauf im Jahre 1806 eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausgrübt wurde, und deren Besitzer die Anerkennung der Berechtigung zur Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 durch ein königliches von dem Staatsminister des Innern contrasignirtes Genehmigungs-Rescript erhalten, vor dem Erscheinen

Gegeben München am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Dettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach königlich Allerhöchstem Befehl:

der
Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

des eben erwähnten Gesetzes aber auf die Gesamtgerichtsbarkeit und Polizeirechte ohne ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt der Theilnahme an den mit dem Verzicht etwa später zu verbindenden Rechten und Vorzügen verzichtet haben.

Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; — solches kann nur in der durch den §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. IV.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

G e s e t z b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^o. 5.

München, den 9. July 1834.

I n h a l t.

Gesetz, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend. (17. Beilage zum Abfchiede für die Ständeversammlung.)

G e s e t z,

die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ıc. ıc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der

Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Bekenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieselbe Kraft, als stünde es wörtlich

in der Verfassungs-Urkunde, und kann nur in der durch §. 7. des Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

Gegeben, München am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Brede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise,
Fürst v. Dettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

G e s e t z b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^o. 6.

München, den 9. July 1834.

I n h a l t:

G e s e t z, die Vervollständigung der strafgesetlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betr. (V. Beilage zum Abschlebe für die Ständeversammlung.)

G e s e t z,

die Vervollständigung der strafgesetlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betreffend.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zu-

stimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Brandstiftungen im Rheinkreise, beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

A r t. I.

Wer sein Eigenthum, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brand zu lassen, oder sonst in betrügerischer Absicht,

oder um andern zu schaden, welche auf die Sache Rechte auszuüben haben, anzündet, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem bis zu fünf Jahren, und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 1500 fl. bestraft, — er kann überdieß auf fünf bis zehn Jahre vom Tage der ausgestandenen Strafe an, der im Art. 42 des Strafgesetzbuches angegebenen Rechte verlustig erklärt werden.

Ist mit der Brandlegung Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum verbunden, so tritt der Art. 434 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

Art. II.

Wer durch grobe Nachlässigkeit (Art. 458 des Strafgesetzbuches) an seinem in einer Brandkasse versichertem Eigenthume einen Brand verurfsacht, ist zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu fünfshundert Gulden zu verurtheilen.

Anstatt oder zugleich mit der Geldstrafe kann Gefängnißstrafe, jedoch nicht über sechs Monate verhängt werden.

Gegeben München am 1. July 1854.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Frhr. v. Verchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Dettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Secretär:
Egid v. Keßel.

Die im ersten Absätze festgesetzte Strafe soll, und die im zweiten Absätze bestimmte Strafe kann auch gegen Brandstiftung aus Nachlässigkeit an fremdem Eigenthume, anstatt der im Art. 458 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe, — in Anwendung gebracht werden.

Die Geldstrafen fließen in die Brandassuranzkasse des Rheinkreises, so lange dieselbe abgesondert besteht, und für den Fall der Vereinigung in die allgemeine Brandassuranzkasse.

Art. III.

Die Verfügungen des Art. 465 des Strafgesetzbuches können in den durch Art. I. und II. vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen.

Art. IV.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte und im Amtsblatte des Rheinkreises bekannt gemacht, und auf alle künftige Fälle angewendet werden.

G e s e t z b l a t t

für das

R ö n i g r e i c h B a y e r n .

N^o. 7.

München, den 10. July 1834.

I n h a l t .

Gesetz, die Steuer-Nachlässe betreffend. (VI. Beilage zum Abschiede für die Ständesammlung.)

G e s e t z ,
die Steuer-Nachlässe betreffend.

L u d w i g ,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben die in den Kreisen diesseits des Rheins bisher bestandenen Vorschriften über die Behandlung der Steuer-Nachlässe einer Revision unterwerfen lassen und

nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, haben Wir beschlossen und verordnen:

§. 1.

Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steuer-Anlage zu Grund liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erfordernissen einen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahres-Steuerschuldigkeit.

Diesen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem gesetzlich oder vertragmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.

§. 2.

Die Minderung wird als unabweidbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen; als vorübergehend, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört, oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich (nicht für immer) vermindert wird; als beträchtlich, wenn dadurch

- a) der gewöhnliche Jahres-Ertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theile vernichtet worden oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahres-Ertrag zurückgeblieben ist; oder
- b) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Aerndte den vierten Theil des Jahres-Ertrages erreicht; oder
- c) der Werth des verlorenen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomie-Viehstandes beträgt; oder
- d) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrt in der Weise zu Grund geht, daß

die Beschädigung den vierten Theil des Gut-Ertrages erreicht; oder

- e) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomie-Gebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch oder sonst, ohne Verschulden des Hausbesizers, der katastermäßige Miethertrag um ein Viertel gemindert wird; oder
- f) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbs-Borrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen, ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes, einem Vierteljahre gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben müssen, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleich kommt; oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebs-Borräthe vernichtet wird; oder
- g) Grund- und Zehentrenten-Besizern entweder durch Nachlaß an ständigen Grundgefallen wegen Beschädigung ihrer Grund- und Zehentholden, oder durch den in Folge der Elementar-Ereignisse zurückgebliebenen gewöhnlichen Zehent-Ertrag, oder durch Zerstörung der eingebrachten Gült- und Zehent-Früchte der vierte Theil

des gewöhnlichen Gesamt: Ertrages aus den Dominikal: Gefällen in einem Rentamts: Bezirk entgeht.

§. 3.

Der einer solchen Beschädigung gefehlich folgende Nachlaß an der Steuer be trägt die nämliche Quote der Jahressteuer, als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist.

§. 4.

Jedes Gesuch um Steuer: Nachlaß muß von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bey dem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann, den Säumigen trifft der Verlust des Anspruches auf Nachlaß. Derjenige, welcher eine Beschädigung binnen drey Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt. Die mündliche oder schriftliche Anzeige beweist der Beschädigte durch ein Certificat, welches ihm vom Steueramt unentgeltlich ausgestellt wird.

§. 5.

Steuer: Nachlässe finden nur an den direkten Steuern (Tit. VII. §. 3. der Verfassung: Urkunde) statt.

§. 6.

Wenn die Größe der erlittenen Beschädigung nicht auf eine amtliche (legale) Weise bereits erhoben ist, so wird sie durch zwey aus unbetheiligten, wirklich ansehnlichen Sachverständigen gewählte Schätzer ausgemittelt. Den einen dieser zwey Schätzer bestimmt der Nachlassuchende und den andern bestelt die Schadenserhebung leitende Behörde.

Bey einer den ganzen Rent: oder Steueramts: Bezirk treffenden Elementar: Beschädigung sind in derselben Weise die zwey Schätzer aus den nächstgelegenen Gemeinden der angränzenden Rent: oder Steuer: Ämter zu wählen.

Für den Fall, daß die zwey Schätzmänner über die Schadens: Größe sich nicht vereinigen können, wird ein Compromiß: Schätzer bezugezogen, der von der Gerichtsbehörde des Bezirks immer schon im Voraus für ein Jahr unter Beygebung eines Suppleanten aus der Zahl der verpflichteten Amtschätzer ernannt ist.

Die drey Taxatoren müssen von der nämlichen Gerichts: Behörde auf das Nachlaß: Gesetz bereidiget werden.

§. 7.

Die Schadensgröße wird nach §. 2.

von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ anfangend, bestimmt, und so von Achtel zu Achtel aufsteigend, durch die Schätzmänner festgesetzt.

Bei Elementar-Beschädigungen wird der Verlust des vierten Theils des gewöhnlichen Jahres-Ertrags als der mindeste zum Steuer-Nachlaß geeignete Schadens-Betrag (minimum) und der ganze Jahres-Ertrag als der größte Schadens-Betrag (maximum) in der Regel angenommen, und wenn sich im nächsten Jahre noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern sollten, so ist dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen besonders zu erheben.

Treffen einen Steuerpflichtigen in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle, daß die verschiedenen Schadens-Größen zusammen acht Achtel übersteigen, so wird der Steuer-Nachlaß verhältnißmäßig auf das nächste Jahr ausgedehnt.

§. 8.

Für die rechtzeitige Erhebung der Schadens-Größe ist durch eine Vollzugs-Instruktion gesorgt. Versähen und Saumsal der Behörden präjudiciren dem Beschädigten nicht. Dagegen haften die Beamten für jeden dem Staats-Schmerz daraus zu gehenden Nachtheil; bis zur Entscheidung des Nachlaß-Gesuches bleibt die Jahres-Steuer des Beschädigten gestündet.

§. 9.

Die Schadens-Besichtigungs- und Aufnahms-Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen, und die vollständige Besichtigung und gesetzlich vorgenommene Schadens-Abschätzung in einer jeden Flurmarkung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen.

§. 10.

Wegen die in gesetzlicher Weise erhobenen Ausagen der Schätzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung statt.

§. 11.

Die Dominical-Kenten-Besitzer, welche wegen erlittener Minderung an ihren grund- und lehentherrlichen Renten nach den Bestimmungen des §. 2. Steuer-Nachlaß begehren, haben dem einschlägigen Rent- oder Steueramte, bei Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, vor dem Schlusse des Verwaltungsjahres die erforderlichen Nachweise zu übergeben.

§. 12.

Die Nachlaß-Verhandlungen sind durchaus tax- und stempelfrey.

§. 13.

Die Rent- oder Steuer-Beamten, so wie die Polizey-Beamten, in so fern dieselben keine Aversal-Entschädigung für Ge-

schäfts-Reisen beziehen, dann die Schatzmänner erhalten ihre regulativmäßigen Tax-Gelder und Gebühren aus der Staatskassa, wenn die angemeldete Entschädigung in der Art begründet gefunden wird, daß dieselbe wenigstens ein Achtel nach §. 2. beträgt; in dem Falle aber, daß der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel ausfällt, hat der oder die Anzeigenden die Kosten der Schatzmänner aus Eigenem zu tragen.

§. 14.

Die Instruction, durch welche das Gesetz in Vollzug kömmt, wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Eben so

werden die bewilligten Steuer-Nachlässe eines jeden Jahres und in jedem Kreise gemeindeweis durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Individuelle Verzeichnisse der Nachlässe zur öffentlichen Einsicht bey dem Magistrat oder Gemeinde-Vorstande werden diesem vom Steuer- oder Rentamte zugestellt.

§. 15.

Das Staatsministerium der Finanzen wird mit dem Vollzuge dieses in den Kreisen diesseits des Rheins geltenden Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben, München am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Brede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise,
Fürst v. Dettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 8.

München, den 10. July 1834.

Inhalt.

Geſetz, über die Koſten zur Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt. (VII. Verlage zum Abſchlebe für die Ständeverſammlung.)

Geſetz

über die Koſten zur Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt.

der Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt nach Berechnung Unſeres Staats-Raths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beſchloſſen und verordnet:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Art. I.

Wir haben wegen Deckung der Koſten die Summe von 1,280,000 fl., welche während der Jahre 1833 und 1834

auf den Bau der Festung in Ingolstadt in Folge des Landtrags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831. Abschnitt 1. lit. T. aus der Defensions-Kasse vorgeschossen worden ist, wird auf die Einnahms-Ueberschüsse jener beiden Jahre übernommen, und aus denselben der erwähnten Kasse, sammt den davon verfallenen $\frac{1}{4}$ prEt. Zinsen baar vergütet.

Art. II.

Für den weiter erforderlichen Aufwand mit Einschluß der Kosten für die vollständige Bewaffnung des Platzes und für die Herstellung der Militärgebäude, wird Unserem Kriegsministerium auf den unüberschreitbaren Betrag von 18,310,000 fl. ein Kredit eröffnet, welcher in Fristen nach dem Betrage der jährlich zu vollführenden Bau-Ueberschläge realisiert werde.

Art. III.

Zur Deckung dieses Aufwands wird bei Unserer Staatsschuldentilgungs-Commission, abge sondert von der Hauptschuldentilgungs-Cassa, eine eigene Festungsbau-Donations-Cassa errichtet, und derselben eine besonders hiefür ausgeschiedene jährliche Donation zugewiesen, bestehend:

1) Vom ersten October 1833 bis zu Ende der dritten Finanzperiode

a) in demjenigen Betrage der Steinpelgefälle, welcher zur Ergänzung des in dem Staats-Schuldentilgungsgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 3. lit. b. auf 878,000 fl. festgestellten Tilgungs-Fonds der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt nicht erforderlich ist;

b) in dem Ueberschusse der Lotto-Erträgnisse über den im Finanz-Gesetze von 1834 veranschlagten Betrag von 1,190,155 fl.

c) in so ferne hiernach die Detation in einem Jahre den Betrag von 800,000 fl. nicht erreichen würde, soll der Erfaß bis zu dieser Summe von der Central-Staats-Kassa aus den Mehreinnahmen ergänzt werden.

2) Vom Anfange der vierten Finanz-Periode an, und auf so lange als die jährliche Detation erforderlich seyn wird

a) in der Hälfte der oben sub Nro.

1. lit. a und b bezeichneten Dotations-Zuschüsse ;

b) in dem Mehreinkommen an Earen über den im Finanzgeseze vom 28. Dezember 1831 veranschlagten Betrag von 1,685,176 fl., welcher durch den §. 5. desselben im Laufe der dritten Finanz-Periode der Pensions-Amortisations-Kasse zugewiesen ist ;

c) in so ferne hienach die Dotation in einem Jahre den Betrag von 800,000 fl. nicht erreichen würde, soll der Ersatz bis zu dieser Summe von der Central-Staats-Kassa aus den Mehreinnahmen ergänzt werden.

Die hier sub lit. a. b. und c. getroffenen Bestimmungen sollen jedoch den künftigen Stände-Versammlungen die Befugniß nicht beschränken, im finanzgesezlichen Wege andere Deckungsmittel im entsprechenden Betrage auszumitteln.

Art. IV.

In so weit diese Dotation in den ersten Jahren nicht zureicht, wird die k. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtigt unter verfassungsmäßiger Mitwirkung

der ständischen Commissarien den jährlichen Mehrbetrag mittelst neuer Anlehen zu decken, welche im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere aber auf die ebenbemerkte Dotation zu versichern sind.

Um jedoch dergleichen verzinsliche neue Anleihen möglichst zu mindern, darf dasjenige Geld, welches bey den Finanz-Kassen, und namentlich bey der Central-Staatskassa auf längere Zeit unbenüßt vorliegt, der Festungsbau-Dotationskasse unverzinslich gegen Rückstattung im Falle des Bedarfs überlassen werden, weshalb der §. 12. des Staatsschuldentilgungsgesezes vom 24. Dezember 1831 auf so lange, als solche Vorschüsse erforderlich sind, für aufgehoben erklärt wird.

Art. V.

Die Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen, so wie die Rückstattung der unverzinslichen Vorschüsse geschieht von der Festungsbau-Dotations-Kasse, und die oben unter Artikel III. Nro. 2. bezeichnete Dotation fließt daher so lange zu dieser Kassa fort, bis sämtliche Anleihen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt sammt

den Zinsen und die unverzinstlichen Vor-
schüsse bei der Central-Staats-Kasse vollstän-
dig getilgt seyn werden.

Unser Staatsministerium der Finan-
zen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes
beauftragt.

Gegeben, München am 1. July 1854.

L u d w i g.

Fürst von Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v.
Giso. Fürst v. Dettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

G e s e t z b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^{ro}. 9.

München, den 10. July 1834.

I n t a l t.

G e s e h: Die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffend. (VIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung)

G e s e h

die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes betreffend.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Staats-Raths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Beziehung auf die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes beschlossen und verordnet hiemit wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 114. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828:

Wir haben nach Vernehmung Unseres

daß die definitive Steuer, so wie in einem Polizey- oder Liquidations-Bezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, sogleich in Percussion gesetzt werden soll, unterliegt folgenden Modificationen.

§. 2.

Die Einführung der definitiven Steuer in den neu katastrirten Bezirken, soll erst dann erfolgen, wenn das Grundsteuerkataster in einem ganzen Kreise vollendet ist.

Diesem schließt sich der nächstvollendete Kreis an. Sind zwei Kreise nach den Normen des Gesetzes vom 15. August 1828 vollendet, so werden periodisch von 3 zu 3 Jahren alle übrigen Bezirke, in denen das definitive Kataster angefertigt ist, der definitiven Grund-, Dominical- und Haussteuer mit der §. 7. bezeichneten Ausnahme unterzogen.

§. 3.

Ergiebt sich hiebei eine bedeutende Erhöhung oder Verminderung in dem Rustikalsteuer-Simplum eines Kreises, oder in der Summe der Rustikalsteuer-Simplen mehrerer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 vollendeter Kreise und Bezirke, welche für diese Berechnung immer ein Ganzes

zu bilden haben, in der Art, daß jene Differenz wenigstens fünf Prozent des provisorischen Rustikalsteuer-Simplums beträgt, so ist die Staatsregierung ermächtigt, in dem seit dem Jahre 1828 neu catastrirten Gesamt-Bezirk jene Zahl von Rustikalsteuersimplen erheben, und zwischen den Staats- und Kreisfonds nach dem bestehenden Verhältnisse theilen zu lassen, welche demnach dem provisorischen Rustikalsteuerfuße aufkommenden Jahresbeträge dieser Steuergattung nach der Bestimmung des Finanz-Gesetzes entspricht.

Doch sollen keine kleineren Brüche von Simplen als $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{10}$ angenommen und hienach soll die dem bemerkten Jahresbetrag zunächst kommende Anzahl festgesetzt werden.

§. 4.

Dem Regatkreise kommt bis zur Einführung der definitiven Steuer auf Abrechnung ein jährlicher Nachlaß von 100,000 fl. an der Rustikalsteuer zu Gute.

So lange die definitive Steuer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 allein im Regatkreise bestehen wird; soll, in so fern das Simplum der definitiven Rustikalsteuer den Betrag des provisorischen

nach Minderung des letztern um 25,000 fl. noch übersteigt, zum Zwecke der im vorstehenden §. 3. bemerkten Berechnung der Zahl der zu erhebenden Kustikalsteuer-Simpfen, die provisorische jährliche Kustikalsteuerschuldigkeit um 100,000 fl. auf Abrechnung gekürzt werden.

§. 5.

Die Ausantwortung der Steuerkataster sammt Duplicaten, Plänen und Auszügen geschieht sogleich nach deren vollendeter Herstellung in den einzelnen Polizeibezirken, durch die Steuerkataster-Kommission an die oberste Kreisverwaltungsstelle.

Letztere hat sofort für die Umschreibung der Besitzveränderungen in den Umschreibekatastern der definitiven Steuern neben der Fortführung der provisorischen Steuer-Schuldigkeit: Verträge bis zum Eintritte der Perception der neuen Steuer Sorge zu tragen.

Die §§. 69. 70. des Grundsteuer-Gesetzes so wie dessen Bestimmungen über Umschreibung (71 — 82) kommen daher sogleich nach erfolgtem Abschlusse und Extraktion der Kataster des einzelnen Amtesbezirks zum Vollzug.

§. 6.

Nach Aushändigung der Katasterauszüge an die Steuerpflichtigen ist in jeder Gemeinde der Anfang des auf ein Jahr drei Monate für die Grundsteuer festgesetzten präclusiven Termins zur Anbringung der Reclamationen förmlich proclamiren, und hierüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen; und es läuft somit von diesem Zeitpunkte an der im §. 93 des Grundsteuergesetzes für die Reclamationen festgesetzte Termin.

§. 7.

Im Kreisreise werden nach vollendetem Abschlusse der Kataster eines Cantons dieselben an die Behörden und Gemeinden nicht bloß zur Umschreibung der Besitzveränderungen und Einzeichnung des Reclamations-Verfahrens nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes extrahirt; sondern sie dienen zugleich in Verbindung mit den Häusersteuerekatastern, um das bisherige Grundsteuercontingent der neu katastrirten Cantone unter sich, des Cantons unter die Gemeinden, und der Gemeinden unter die Steuerpflichtigen zu repartiren.

Diese Jahressteuer nach dem definitiven Kataster giebt die Grundlage dieser Repartition.

§. 8.

Die Abgaben von Bergwerken sind durch die definitive Grundsteuer nicht aufgehoben.

§. 9.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen

Gegeben, München am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Dettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Gefetzes sind vom Jahre 1833 einschließlic an wirksam.

§. 10.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt, welches durch das Geseßblatt zu verkünden ist.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

G e s e t z b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^o. 10.

München, den 10. July 1834.

I n h a l t.

Gesetz, über die Festsetzung des Maximums der Kreis-Umlagen für die Jahre 1834 — 37 und die Dedung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse. (IX. Beilage zum Abschiede für die Landtagsversammlung.)

G e s e t z,

über die Festsetzung des Maximums der Kreis-Umlagen für die Jahre 1834 und die Dedung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern
 ic. ic.

Zur Erfüllung des über Einführung der Landräthe bestehenden Gesetzes vom 15. August 1823 §. 2. No. 2. Abs. 2. und

zur Dedung einiger dringenden auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen, und verordnen:

Art. I.

Für jedes der drey Jahre 1834, 1835, 1836, einschläßig wird das unüberschreitbare Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen auf die nämlichen Beträge festgesetzt, wie solche durch das Finanzgesetz für die drey vordern Jahre bestimmt worden sind.

Art. II.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, für die Deckung des Mehrbedarfs zur Unterhaltung der auf Kreisfonds hingewiesenen Straßen die Summe von Einmalhundert fünfzigtausend Gulden jährlich aus den Centralfonds für Straßenbauten zu verwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß dem letztgedachten Etat die vorgeschossene Summe wieder refundirt werden soll, so weit am Schlusse eines jeden Finanzjahres die Ueberschüsse der Zollerträgnisse über den Budget-Ansatz dieses zulassen.

Art. III.

Der aus der Umwandlung der landgerichtlichen Sporteltantiemen in Familiengelder entstandene Mehrbedarf des Etats der Landgerichte im Betrage von 60,000 fl. wird den betreffenden Kreisfonds vom Jahre 1833 anfangend für die drey übrigen Jahre der dritten Finanzperiode aus dem der Pensions- Amortisations- Kasse durch das

Gegeben München am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Brede, Frhr. v. Lerchensfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise,
Fürst v. Dettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär

Ggid B. Kobell.

Finanz-Gesetz vom 28. Dezember 1831 überwiesenen Mehrbetrag der Taxen und Sporteln ersetzt.

Die Staatsregierung repartirt diese 60,000 fl. nach ermäßigtem Bedürfnisse auf die Kreise und die Käte jeden Kreises wird dem Zuschusse beygesetzt, welchen nach §. 21. des Finanzgesetzes die Kreise aus der Central-Staatskassa erhalten.

So wie hiedurch für die Tantiemen-Zuschüsse in den letzten drey Jahren der III. Finanzperiode auf gesetzliche Weise Vorsorge getroffen wird, eben so wird auch rücksichtlich der vergangenen drey Jahre dieser Periode aus den nämlichen Mitteln jeder Voranschuß den Kreisfonds ersetzt, den diese aus der für die facultativen Zwecke bestimmten Summe zur Deckung solcher Tantiemen-Vergütungen mittelbar oder unmittelbar geleistet haben.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^o 11.

München, den 10. July 1834.

I n h a l t.

Uebers, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. (X. Beilage zum Abschlebe für die Ständerversammlung.)

G e s e h,

die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern

26. 26.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschloffen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von einer Privatgesellschaft zu errichtende Hypotheken- und Wechselbank steht unter dem Schutze und der fortwährenden Ueberaufsicht der Staatsregierung.

§. 2.

Sie erhält für sich und ihre allenfallsigen Filial-Banken das ausschließende Privilegium §. 8, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen. Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches

in den älteren Kreisen diesseits des Rheins nach Art. 347 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 bestraft. Im Rheinkreise soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter 8 Jahren nach den Distinctionen des Art. 347 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 eintreten. Die Dauer dieser Privilegien wird der Staatsregierung nach vorläufigem Benehmen mit den Bank-Unternehmern zu bestimmen überlassen.

§. 3.

Ihre Statuten, sowie die in der Folge zu treffenden Abänderungen derselben unterliegen der königlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Bankfond wird durch vier einzählende Actien gebildet.

§. 5.

Actien der Bank werden nur auf Namen weder auf Wahlsprüche, noch auf jeden Inhaber (au porteur) ausgestellt.

§. 6.

Die Bank hat wenigstens drei Fünftheile ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden.

Das Maximum der Zinsen ist Vier vom Hundert. Die Bank ist verbunden, auf Verlangen Annuitäten im Verhältnisse dieses Zinses zu bewilligen.

§. 7.

Sie ist ermächtigt, mit den übrigen zwei Fünftheilen andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen und hat hiebei vorzüglich die gewerbetreibende Classe zu unterstützen.

Dagegen sind ihre Commissionsgeschäfte und Geschäfte in ausländischen Staatspapieren, sowohl per Cassa als auf Lieferung oder Depot untersagt. Die Bank kann Leibrenten-Verträge schließen, und eine Lebensversicherungs-Anstalt errichten.

§. 8.

In Folge dieser Befugnisse und Verbindlichkeiten wird der Bank die Emmission von unverzinslichen Banknoten bewilligt; die Summe dieser Banknoten darf jedoch nie den Betrag von $\frac{1}{4}$ tel des Bankfondes, im höchsten Falle nie die Summe von 8 Millionen überschreiten, und muß jedenfalls für $\frac{1}{2}$ der Emmission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere $\frac{1}{2}$ tel aber wenigstens mit einem gleichen stets in

baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bank-Kasse gedeckt seyn. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Begehren sogleich bei ihren Kassen einzulösen; die Banknoten sollen in ihrem geringsten Betrage nicht unter 10 fl. ausgestellt werden.

§. 9.

Die Bank und ihre Filial-Banken genießen für ihre Wechselgeschäfte die Wechselrechte des Augsburger Handelsplatzes. Die Filial-Banken haben ihren Gerichtsstand bei den Handels- und Wechselgerichten, wo sie ihren Sitz haben.

Gegeben, München, am 1. Juli 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

§. 10.

Die Bank wird in ihren von der Staatsregierung genehmigten Statuten jene Bestimmungen festsetzen, welche zu Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Zinsen und Fristen von den auf Grund und Boden zu machenden Darlehen nöthig erscheinen, und in die Darlehens-Beträge aufgenommen werden sollen.

§. 11.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär.

Egid v. Kobell.

G e s e h b l a t t

für das

Königreich Bayern.

N^o. 12.

München, den 11. July 1834.

I n h a l t.

G e s e h, die allgemeine Brandversicherungordnung betr. (XI. Beilage zum Abshlebe für die Ständeversammlung.)

G e s e h,
die allgemeine Brandversicherungordnung betr.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben die Brandversicherungsbord-
nung vom 25. Jänner 1811 (Regierungs-
blatt 1811 Seite 135) mit Rücksicht

auf die, theils in früheren Stände-Versammlungen, theils in den Sitzungen mehrerer Landtage geäußerten Wünsche einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen und verfügen nunmehr nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Verehren, der Stände des Reiches, nachstehende Abänderungen des Art 2. Abs. 4. des

Art. 2 Abs. 2, des Art. 12., des Art. 14. Abs. 3, des Art. 18 und des Art. 20 der erwähnten Brandversicherungsordnung:

§. 1.

Art. 1 Abs. 4.

Im Königreiche gelegene Gebäude bey auswärtigen Gesellschaften zu versichern, ist von nun an unbedingt und zwar unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes dießfälligen Uebereinkommens und bey Vermeidung einer, der bayerischen Brandversicherungsanstalt zustießenden Geldstrafe von fünf Procent der Versicherungssumme verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt durch Art. 9. der Brandversicherungsordnung verweigert ist.

Die bereits bestehenden Verträge bleiben aufrecht bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche sie geschlossen sind, in so fern: sie nicht gegen gesetzliche oder polizeyliche Bestimmungen verstoßen.

§. 2.

Art. 2 Abs. 2.

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungsanstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände weder ein Gnadenholz, noch ein Unterstü-

lungsaushen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

§. 3.

Art. 12.

Der Eintritt in die inländische Brandversicherungsanstalt, er möge nach Art. 12 für den vollen Werth, oder nach demselben Art. nur zu einem Theile des Werthes, oder endlich in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungsblatt 1815 Seite 30) mit Ausnahme der maffiven Mauern blos für die verbrennbaren Bestandtheile des Gebäudes Statt finden, ist durch eine von zwey verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magistrate oder von der Gesamt-Communeverwaltung beglaubigte und dem Versicherungsgefuche beizulegende Beschreibung und Schätzung des Gegenstandes, dann in so fern die Distriktpolizeybehörde die Beschreibung unzureichend oder eine nähere Erwahrung rathslich finden sollte, noch überdieß durch eine amtliche, auf Kosten der Anstalt vorzunehmende Untersuchung bedingt.

§. 4.

Art. 14 Abs. 3.

Die Brandversicherungskasse liefert, den Fall des Schlußjahres des §. 5 ausgenommen, die Entschädigungssumme spätestens sechs Wochen nach eingetretenerm Schaben an die Distriktpolizeybehörde ab. Diese

ist außer dem durch Art. 18 der Brandversicherungsordnung vorhergesehenem Falle gehalten, die Entschädigung entweder binnen acht Tagen nach dessen Empfange an den Versicherten auszuhändigen, oder falls dessen Keimund oder die Vermögensumstände Zweifel über den genauen Vollzug der in Art. 16 der Brandversicherungsordnung festgesetzten Bedingungen hervorrufen sollten, die amtliche Deposition zu beschließen und dieß dem Berechtigten zu eröffnen, welchem dann die Befugniß zusteht, Baualfordere auf die deponirte Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf selbe auszustellen und diese sämtlichen Handlungen tarfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

§. 5.

Art. 13.

Führt die in Art. 31. der Brandversicherungsordnung angeordnete polizeiliche Voruntersuchung bloß zu dem Verdachte geringer Fahrlässigkeit, oder sind Hypothekenschulden oder Mitigentumverhältnisse in dem Sinne des Art. 18. Abs. 4. der allgemeinen Brandversicherungsordnung vorhanden, so darf die Auszahlung des Versicherungskapitals auch durch das Schweben der gerichtlichen Untersuchung in keiner Weise verzögert werden, und es greifen in solchen Fällen lediglich die Bestimmungen des §. 4. des gegenwärtigen Gesetzes Platz.

Die gerichtliche Untersuchung wegen indircirter grober Fahrlässigkeit des Eigentümers zieht dort, wo das Entschädigungskapital den Vertheiligten allein berührt, die Zurückhaltung des Entschädigungskapitals bei Amte, bis zu beendigter strafrechtlicher Untersuchung und die Pflicht der Behörden nach sich, Afforde oder Anweisungen auf die deponirte Summe nur in so weit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Erbschöpfung der Entschädigungsansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken, durch Deposition vollgültiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Bei gerichtlicher Untersuchung wegen Verdachts absichtlicher Brandstiftung des Eigentümers bleibt es, bis zu geschöpftem freisprechenden Erkenntniße, der Brandversicherungskasse überlassen, die verzinsliche Anlegung zu verfügen. Ueberhaupt hat diese Kasse alle Assuranzbeiträge nach Möglichkeit auf Zinsen anzulegen.

§. 6.

Art. 20.

Der jährliche Gesamtausschlag richtet sich

1) nach der Größe des gesammten Grundkapitals, und

2) nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, den hiefür gebührenden Entschädigungen und den sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt. Der Betrag jedes Einzelnen zu dem Gesammt-Ausschlage bemißt sich nach dem Maaße seines eingeschriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit seines Objectes in der Art, daß

- I. die massiven mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die 1ste,
- II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metall-Dächern in die 2te,
- III. die massiven Gebäude mit gänzlich oder theilweiser Stroh- oder Holzdachung in die 3te,
- IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern aber in die 4te Klasse der

Gegeben, München den 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Breda. Frhr. v. Verchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Dettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Feuergefährlichkeit gereiht, und nach Verschiedenheit der Klasse in dem Verhältnisse von 9., 10., 11. und 12., in Concurrency gezogen werden.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen, oder nicht, wird jedes für sich classificirt.

§. 7.

Für den Fall des gesonderten Fortbestandes einer eigenen Brand-Assicuranz-Anstalt im Rheinkreise neben der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt in den übrigen Kreisen, bleibt die gleichzeitige Versicherung in Beiden unterfagt.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

G e s e h b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^o. 13.

München, den 11. Juli 1834.

Inhalt:

Gesetz über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau. (XII. Beilage zum W-
sahlebe für die Ständerversammlung.)

G e s e h,
über die Erbauung eines Kanals zur Verbin-
dung des Rheins mit der Donau betreffend.

L u d w i g
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben in Erwägung der großen
Vorthelle, welche die Verbindung des

Rheins mit der Donau vermittelst eines seß-
teren Fluß mit dem Main verbindenden
Kanals der Agricultur, dem Handel und
den Gewerben Unseres Königreiches durch
ungemeine Erweiterung des Absatzes roher
Produkte, Beförderung des allgemeinen
Verkehres und neuer Verbindungen mit
den größten Kommunikationsmitteln des
Auslandes zuzuwenden geeignet ist, nach
Vernehmung Unseres Staatsraths und

mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschloffen:

Die Erbauung eines Kanals, welcher seine Richtung von der Donau bey Kellheim im Thale der Altmühl und der Sulz nach Neumarkt, von da nach Nürnberg, und durch das Regnitzthal nach Bamberg nehmen wird, zu veranlassen, und unter nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu genehmigen:

Erstens: Die Erwerbung des in der bezeichneten Linie des Kanals gelegenen und für dessen Anlagen erforderlichen öffentlichen und Privateigenthums solle nach den Bestimmungen des Tit. IV. §. 8 der Verfassungs-Urkunde und nach den Normen der hierauf bezüglichen Verordnung vom 14. August 1815 als eine zur Beförderung des äußern und innern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anstalt behandelt werden.

Zweytens: In der Ausführung dieses Unternehmens, dessen Beginnen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängt, wird einer zu bildenden Privat-Aktiengesellschaft, welcher die Staatsregierung die Entwürfe zu diesem Kanale zur An-

nahme vorlegen wird, das Privilegium erteilt, und zugleich das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, dieser Gesellschaft, so bald dieselbe durch die Abnahme von der Hälfte des ganzen Fonds sich gebildet haben wird, mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actiensumme als Aktionär in Anwendung der im III. Titel der Verfassungs-Urkunde §. 6 Absch. 4 enthaltenen Befugniß über die Veräußerung und Verwendung des Staatsguts beizutreten.

Drittens: Den Inhabern der Actien sollen die Kanalanlagen als immerwährendes Eigenthum verbleiben.

Viertens: Für die Erhebung von Kanalgebühren nach einem von der Aktiengesellschaft festzusetzenden Tarife wird derselben ferner ein Privilegium auf 99 Jahre erteilt, unter der Bedingung jedoch, daß diese Tariffätze ein Drittel der Landstrachen für die gleiche Wegstrecke nach dem Durchschnitts-Preise ihres gegenwärtigen Standes nicht übersteigen.

Fünftens: Der Aktiengesellschaft wird ferner die Zusage erteilt, daß der Kanal zu keiner Zeit mit einer andern Aufslag, unter irgend einer Benennung, als mit

der auf das Areal desselben nach dem Ver- Die Staatsministerien des Innern und
hältnisse der Bonitätsklasse der daranstof- der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegen-
senden Grundstücke antepartirten Grund- wärtigen Befehles beauftragt.
steuer belastet werden solle.

Gegeben, München den 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Breda. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weirich. Frhr. v.
Gise. Fürst v. Dettingen=Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär zc.

Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

N^o. 14.

München, den 11. July 1834.

Inhalt.

Gesetz, den Bibliothekbau in München betr. (XIII Beilage zum Abschlebe für die Ständerversammlung.)

Gesetz,

den Bibliothekbau in München betr.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern
zc. zc.

der Bibliothek und des Archivs nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

Art. I.

Wir haben im Hinblick auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Ausstellung

Die durch §. 11. lit. m. des Finanz-

15

gesetzes vom 28. Dezember 1831 für bauliche Vollendung eines feuerfesten Bibliothek- und Archivgebäudes bestimmte Ausgabe wird Behufs der Erbauung zweier Seitenflügel von der früher festgesetzten Summe von 300,000 fl. auf die Summe von 500,000 fl. erhöht.

Art. II.

Mit dieser Summe soll der Bibliothek- und Archivbau in einer allen Zwecken entsprechenden Weise vollendet werden, und weder ein Mehraufwand, noch eine Nachforderung dafür je statt finden.

Gegeben, München den 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Dettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid von Kobell.

Art. III.

Der hiedurch sich ergebende Mehrbetrag von 200,000 fl. wird auf die durch §. 11 lit. l. desselben Gesetzes zum Ankaufe von Actien sich bildender Creditvereine bestimmt, durch das Zustandekommen des Gesetzes über die Bank erlöschenden Credite hingewiesen.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

G e s e h l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^o. 15.

München, den 11. July 1834.

I n h a l t.

Gesetz vom 1. July 1834, die Revision der Verordnung vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend. (XIV. Beilage zum Abschnitte für die Ständerversammlung.)

G e s e h,

vom 1. July 1834, die Revision der Verordnung vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben in Folge der Uns vorgelegten ständischen Wünsche, die Verordnung

vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, einer Revision unterwerfen lassen, und verfügen nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Begehrth und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches mit Abänderung der §§. 10. 13. 14. 16. 18. 25. 35. 47. 48. 50. 52. 59. 63. 70. 78. lit. d. 79. Absf. 3 und 4. 82. 83. 86. Absf. 2. 90. Absf. 2. 94. Absf. 3 und 4. 96. Absf. 1. 101. Pro. 1. 102. 115. und 120 — was folgt:

§. 10. des
Bem. 67.)

§. 1.

Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wapen.

(§. 13. des
Bem. 67.)

§. 2.

Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabte Personen sind entweder:

- 1) Gemeindeangehörige mit Ansfässigkeit aus einem in §. 11 und 12. nicht erwähnten Ansfässigkeitstitel (in Städten und Märkten Inzassen, in Landgemeinden Beyfassen) oder
- 2) bloße Heimaths-Angehörige der Gemeinde ohne Ansfässigkeit (ausschließend Heimaths-Berechtigte) oder
- 3) solche Heimaths-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen des §. 11. Abs. 2. und §. 13. Zif. 1. entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Mietheute, Inleute), oder endlich

4) auswärtig wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansfässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindegemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde: Jorensen).

§. 3.

(§. 14. des
Bem. 67.)

Wenn Jemand an einem Orte ein besetztes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied zu vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bey theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesamtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 4.

(§. 16. des
Bem. 67.)

Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeindeglieder als wirkliche (§. 11. und 12.) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besondern Rücksichten auf das Gemeinwohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

(S. 16. des
Gem. Ges.)

§. 5.

Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit. III. Kap. 2. §. 26. der Verordnung vom 17. May 1818.

(S. 25. des
Gem. Ges.)

§. 6.

Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt:

- 1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeinde = Gründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drey Viertel sämmtlicher wirklicher Gemeinde = Glieder der Gesamt = Gemeinde, unter welchen drey Vierteln jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäferey = Berechtigten begriffen seyn müssen, und mit höherer Kuratel = Genehmigung statt;
- 2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juny 1807, 22. November 1810, und 21. May 1811, dann was den Antheil der

Schäfereyberechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeinde = Gründe statt findet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden.

- 3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privat = Eigenthum übergehende Gemeinde = Gründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäferey = Berechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablößbarem Grundzinse zu Gunsten einer Gemeinde = Kasse und zwar im grundherrlichen Verbande stehenden Gemeinde = Gründen, — unbeschadet des Grundbarkeits = Verhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht, — belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonnat = Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle

sich ergebender Irrungen, auf dem Civil-Rechtswege auszutragender Ansprüche.

Eine durch die zu $\frac{1}{2}$ festgesetzte Majorität der Gemeinde: Mitglieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäuser verpachtet zu werden.

- 4) Die Gemeinde: Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und insofern vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker: und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs: Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeinde:Kasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen. —

§. 85. des
Gem. Gb.

§. 7.

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, der Maßstab, nach welchem diese Gemeinde: Umlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besondern Gesetze.

§. 8.

(§. 47. des
Gem. Gb.)

Derselbe soll bestehen:

- 1) in den Städten der ersten Klasse (§. 9.)
- a) aus zwey Bürgermeistern;
 - b) aus zwey bis vier rechtskundigen Rätthen;
 - c) aus einem technischen Baurathe; wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
 - d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbetreibenden Klasse.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrat einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local: Stiftungs: Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Rätthe vertheilt werden;

- 2) in den Städten zweyter Klasse (§. 9.)
- a) aus einem Bürgermeister,
 - b) aus einem oder zwey rechtskundigen Rätthen;
 - c) aus einem Stadtschreiber;
 - d) aus acht bis zehn Bürgern;
- 3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse:
- a) aus einem Bürgermeister,

- b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber,
 c) aus sechs bis 8 Bürgern.

Die Verwaltung des Kommunal- so wie des Stiftungs- Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats wie bey den Städten der ersten Klasse übertragen.

- 4) Das erforderliche Kanzleypersonal besteht:

in den Städten der ersten Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung

- a) aus einem oder zwey Sekretären, dann
 b) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse werden die Kanzley-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beygebug des nöthigen Schreibers-Personals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

- 5) Bey einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Dekonom angestellt werden.

Die Städte sind ermächtigt, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassung-Beylage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Klasse sind, statt zweyer, einen Bürgermeister aufzustellen, oder so ferne sie zweyter Klasse sind, statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwey Dritttheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

§. 9.

(§. 48. Abs. 1. des Gm. Gb.)

- a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concurs-Prüfung für den Staatsdienst erforderlich.
 b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreis-Regierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

§. 10.

(§. 48. des Gm. Gb.)

Die Bürgermeister, bey welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualifikation

vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderm Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bey welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnismäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drey Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen befähigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittlbar administativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drey Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerzte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functionsgeshalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnismäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher notz-

wendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde: Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions: noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Curatel: Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen gibt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

§. 11.

(§. 52. des Gem. Gb.)

Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde: Bevollmächtigten zu.

§. 12.

(§. 53. des Gem. Gb.)

Er verwaltet das gesammte Communal: und das lokale Stiftung: Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt: oder Märkte: Kämmerer und Stiftung: Verwalter, oder wo durch die Stiftung: Briefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen

angeordnet sind, durch diese, nach den hie-
rüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des
Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens muß
hiernach von den Verwaltern ihm jährlich
abgelegt werden, welcher sie den Gemein-
debevollmächtigten zur Einsicht und schrift-
lichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen
der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Das Kirchen-Vermögen jeder Confession
und Pfarodie, und zwar in ständes- und
gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe
der Beilagen IV. und VI. der Verfassungs-
Urkunde wird einer besondern Kirchen-Ver-
waltung anvertraut, — bestehend:

- a) aus dem Pfarrer (bey Protestanten
wo mehrere an einer Kirche sind,
aus dem Ersten oder einem aus ihrer
Mitte Gewählten);
- b) aus einem Abgeordneten, Vorstände
oder Mitglieder des Magistrats, wo
möglich derselben Confession;
- c) aus vier bis acht besonders gewähl-
ten Gemeindegliedern derselben Con-
fession.

Die Etats-Entwürfe, so wie die Rech-
nungen werden beide zu gehöriger Zeit
dem Magistrate zur Einsicht und Erinne-
rung zugesendet, welcher sie — mit seinen
Bemerkungen begleitet, der vorgesehnen Cu-

ratels-Behörde zur Prüfung und Bescheidung
vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Sei-
ten des Pfarramtes an das Ordinariat oder
Consistorium zur Einsichtnahme und Erin-
nerung durch Mittheilung an die einschlä-
gige Kreisregierung Kammer des Innern..

§. 13.

(S. 63. des
G. m. G.)

Er hat die Verleihung der Gewerbe-
berechtigten im Gemeindebezirke, insofern
diese nicht in besonderen Fällen der Staats-
Behörde unmittelbar oder ausschließend vor-
behalten sind.

In den Stadtgemeinden wird das Ver-
mittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter
den Gemeindegliedern entstehen, nach den
im §. 120. bezeichneten Vorschriften durch
die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des
Rechts der Betheiligten, — Mitbürger
ihres Vertrauens zu benennen, welche
unter der Leitung eines von dem Magistrate
zu bestimmenden Commissärs gemeinschaft-
lich mit denselben die gütliche Vereinigung,
jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu
erwirken sich bestreben. — Bey den Aus-
fertigungen des Vermittlungs-Amtes wird
von der Anwendung des Stempels Umgang
genommen.

§. 14.

(S. 70. des
G. m. G.)

In jenen Städten, in welchen beson-

dere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatskasse erhalten.

der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergibt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

(6. 78. des
Germ. Gb.)

§. 15.

Ausgeschlossen sind:

- a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderedht besitzen;
- b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;
- c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn;
- d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder solche, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht spätet vollständig befriedigt haben.

(6. 79. S. u.
4. 251. des
Germ. Gb.)

§. 16.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten,

§. 17.

(Zusatz am
Schluß des
§. 82. des
Germ. Gb.)

- a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansfähigmachungs- und Berechtigungsfragen, gegenüber dem mit der polizeylichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrat und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.
- b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.
- c) Jedes Gemeindeglied, und dann, so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage bezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistrat einlaufe abzugeben, und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

(§. 85. des
Gem. Gb.)

§. 18.

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde: Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde: sowohl, als der besonderen Stiftungs: Bevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich beraten, und so fern auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beyden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgelegten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magistrate zu Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absoluten Verzuggefahr beschränkt.

(§. 86. des
G. des Gem.
Gb.)

§. 19.

Der Gemeinde: Bevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs: Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Lokal: Armenfond, und

diese Strafe wird in jedem weiteren Falle, in so lange zwischen einem Minimum von zwey Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeinde: Bevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen.

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

§. 20.

(§. 87. des
G. des Gem.
Gb.)

Bei den Districtsvorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde: Bevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums statt finden.

Die den Gemeinde: Bevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungs: Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu Statten.

§. 21.

Dieser wird gebildet:

- 1) aus dem Gemeindevorsteher,
- 2) aus dem Gemeindepfleger, und
- 3) aus dem Stiftungspfleger,
- 4) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde: und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde: Stiftungs: und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde: Ausschusse bey.

Der Ortsschullehrer fährt in der Regel als Gemeindefreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereyen, fertigt auch die Gemeinde: und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde: und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bey den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

- 1) aus dem Pfarrer,
- 2) aus dem Gemeinde: Vorsteher oder einem Mitgliede des Gemeinde: Aus-

schusses, wo möglich derselben Confession;

- 3) aus zwey bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes: und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maßgabe der Bejagen IV. und VI. der Verfassung: Urkunde.

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeinde: Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgefetzten Censuratsbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassenperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zuge stellt werden.

§. 22.

Der Gemeindevorsteher und die beyden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des

treffenden Land- oder gutherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutherrlichen Berichte bestätigt.

Der bisherige Gemeinde-Vorsteher kann nie Mitglied des Wahl-Ausschusses seyn.

Statt dessen tritt ein anderes Gemeinde-Glied, und zwar ein zweyter Abgeordneter der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Wahl-Ausschuß.

§. 23.

Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maßgabe der Befehle über Anlässigmachung und Vererbwesen.

(§. 107. des
Gem. Gb.)

§. 24.

Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obforge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82) bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

§. 25.

(§. 115. des
Gem. Gb.)

Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zugiehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger jungen Gemeinde-Männer zu umgehen hat. Die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Die Siebnerrey soll in den Gegenden wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebnet ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen von den Polizey-Behörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

§. 26.

(§. 120. des
Gem. Gb.)

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. May und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der

Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeinde-Vorsehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeinde-Ausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang, oder Drohung zu erwirken sich bestreben.

Beide Theile sind verbunden, vor ihm

Gegeben München am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede, Fehr. v. Lerchenfeld, v. Weirich, Fehr. v. Gise,
Fürst v. Dettingen-Wallerstein, Fehr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatrath und General-Sekretär

Egid v. Kobell.

zu erscheinen; der Versuch der Ausöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch ohne daß die Parthejen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

G e s e t z b l a t t

für das

R ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^o. 16.

München, den 12. July 1834.

I n h a l t.

Gesetz, die Ansfähigmachung und Verehelichung betreffend. (XV. Beilage zum Abhichte für die Ständeverammlung.)

G e s e t z,

die Ansfähigmachung und Verehelichung betreffend.

V u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

z. z.

Wir haben das Gesetz vom 11. September 1825 über Ansfähigmachung und Verehelichung einer Revision unter Zugrunde-

legung der seither gemachten Erfahrungen unterwerfen lassen, und verordnen nach Vereinernehmung Unseres Staatsrathes und mit Veyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, mit Aufhebung des §. 2. §. 3. Abs. 2 und 3., der §§. 5. 6. und 7., dann §. 9. Zif. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825, über Ansfähigmachung und Verehelichung, wie folgt:

Dieselben werden ersetzt, wie folgt:

§. 2. Unter diesen Voraussetzungen und

Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

- I. Durch einen, dem Ansässigkeits-Bewerber eigenthümlich, oder in dem Colonar-Verhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden, bis zu dem Kapital-Betrage dieses Minimums schuldenz-freien Grundbesitz;
- II. durch Erwerbung eines realen oder radirirten Gewerbes;
- III. durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession,
- IV. durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Zu I. Das Steuer-Minimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden

ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besizes der nöthigen Wohn- und Wirtschaftsräume, dann Wirtschafts-Gebäude

- a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl.,
- b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige

räge auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfällige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bey Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bey Vant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend seyn soll;

- c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. in Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

- a) für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr.;
- b) für Eingeborne anderer Gemeinden, des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfällige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bey Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum

bey Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuer: Simplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuer: Simplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend seyn solle;

- c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer: Simplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer: Simplum von 6 fl. —

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bey gemischtem Grund- und Häuserbesitz vier Kreuzer Häusersteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleich kommen.

In dem Untermainkreise wird das analoge Grund- und Häusersteuer: Minimum erfordert.

Zu III. Die Vorbedingungen persönlicher Gewerbs- Verleihungen sind in dem Besetze vom 11. September 1825 aufgeführt.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständige und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen entweder

- a) aus einem das Steuer: Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebs: Vermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers; das Fortkommen der

Familie dennoch sichernden Grundbesitz, oder

- b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder
- c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht bezugähelnden Erwerbsart, oder endlich

- d) aus dem Lohn- Erwerbe, so fern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß

- 1) bey Ansfähigmachungen auf Grundbesitz auf reale oder radizirte Gewerbe das direkte oder Nuzigenothum durch Vorlage des Anfunstititels und bey etwaigen Zweifeln, insbesondere bey vermutheten Scheinkäufen durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansfähigkeit: Bewerber frey, die Erwerbung der betreffenden Realität des realen oder radizirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansfähigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansfähigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der

innerhalb eines bestimmten Termins nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbs: Vertrages ertheilt, und die Ansäßigkeits: Urkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird.

2) Bey Ansäßigmachungen auf Lohn: erwerb nach konstatiertem Vorhandenseyn der Voraussetzung des gegenwärtigen §. zu IV. lit. d., ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bey sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten den Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienst: wechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bey der Spar: kasse, oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

§. 3. Abs. 2 und 3. Die Verschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuer: Minimum haftet, ist bey ludeigenen Gütern unbedingt, bey gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grund: holden gestattet.

Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutsgetümmerun:

gen, so wie zur Repartition der grundherr: lichen Reichnisse stets frey, und es kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Gut: Complexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2. bestimmte Steuer: Minimum von 1 fl. gesichert bleibt.

§. 5. Die Ansäßigkeit wird bey des finitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde, durch die Anstellungs: Urkunde, und bey persönlichen Gewerbs: Concessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Conces: sions: Urkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansäßigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besondern Vorbedingungen (§. 1 und 2) voraus.

§. 6. Uebersiedlungen schon ansäßiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere, werden, so ferne sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansäßigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen

sehen, zu wiederholen; Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne sie mit gehöriger Bemilligung geschehen, folgen den im §. 2. gegebenen Normen.

§. 7. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahme-Gebühren nach folgenden Normen berechtigt:

I. für wirkliche Gemeindeglieder:

- a) in Städten erster Klasse wird die Aufnahme-Gebühr festgesetzt zwischen 60 und 100 fl.;
- b) in Städten zweyter Klasse zwischen 40 und 60 fl.;
- c) in Städten dritter Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.;
- d) in Landgemeinden nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen

zwischen	1 bis	8 fl.
"	8 "	16 "
"	16 "	25 "

In welche dieser drey Hauptklassen jede Landgemeinde eingereiht werden soll, wird

auf den gutachtlichen Antrag der niedern Curatel-Behörde durch die Kreisregierung, vorbehaltlich des Rekurses der betreffenden Gemeinde an das k. Staats-Ministerium des Innern festgesetzt.

II. Für Insassen und Besassen wird die Aufnahme-Gebühr festgesetzt.

- a) In Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl.,
- b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmegebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Land-Gemeinde-Verwaltungen, jedoch in der Art festgesetzt, daß

- 1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnismäßig geringere Aufnahme-Gebühr zu entrichten haben, als
- 2) jene, welche aus einer andern inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese
- 3) wieder eine geringere, als die Ausländer;

- 4) Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern aus andern Gemein- den gleichgeachtet.

§. 9. Ziff. 1. Zur Vernehmung der Betheiligten sub b. und c. ist eine kurze und unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls bestimmten Tage nicht abgeben, als dem Besuche zustimmend angesehen werden sollen.

Als Betheiligte sind zu betrachten:

- a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bey Ansäßigmachungen aus den im §. 2. Ziff. 1. 2. und 3. angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung in dem Falle des §. 2. Ziff. 4. aber jenes des absolut hindernden Widerspruchs behauptet, in so ferne es sich nicht

a) um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder

ß) um die Nachweisung eines Titels der Ansäßigmachung Bezugs der Berechtigung eines

noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelt;

- b) der Armenpflugschafts: Rath;
- c) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kategorie der Ansäßigkeit, falls sie sich durch die — einem Dritten verliehene Ansäßigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben; endlich
- d) die Grund- und Gerichtsherren, insofern es sich um Ansäßigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt.

Das Einwilligungsz und Berufungsz Recht steht zu, wenn die Voraussetzungen der lit. d. vorhanden sind, dem Grund- und Gerichtsherren.

Das gemeindliche Einwilligungsz und Berufungsz Recht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeinde: Bevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeinde: Ausschusse, oder so ferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesamt: Gemeinde ausgebt.

Die Gemeinde: Bevollmächtigten üben

diese Rechte nach Vorschrift der §§. 86
und 87 des Gemeinde-Edikts.

Das Staats-Ministerium des Innern
ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Ge-
setzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchensfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise,
Fürst v. Dettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

G e s e h l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Nr. 17.

München, den 12. July 1834.

I n h a l t.

Gesetzliche Bestimmungen, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend.
(XVI. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung.)

Gesetzliche Bestimmungen, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

In der Absicht, diejenigen Bestimmungen, welche im Zollgesetze vom 15. Aug. 1828,

Kap. VIII. von Verletzungen der Zollordnung und von Bestrafung dieser Verletzungen handeln, nach Anforderung des Vollzuges der großen Zollvereinigung und mit Beachtung der Verhältnisse des — seit dem Erscheinen jenes Gesetzes von der Zolllinie umschlossenen Rheinkreises gehörig zu ergänzen, und sodann gefondert, nach Andeutung des §. 187 der Zollordnung vom 9. November 1833, wie andurch geschieht — publiciren zu lassen, haben Wir nach Verehrnehmung Unseres Staatraths und mit Verehrath und Zustimmung Unserer Lieben

und Getreuen, der Stände des Reiches beschloffen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Zollordnung oder gegen die in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Anordnungen, ohne dadurch das Zollgefäll, — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in der Zollordnung, oder im Tarif, oder in den Zollvereinigungs-Verträgen bezeichneten Abgaben verstanden werden — zu verlegen, unterliegen einer Ordnungstrafe in Geld, von ein bis fünf und zwanzig Gulden.

2) Bey einer Verkürzung des Zollgefälls:

- a) unter fünf Gulden hat im ersten Fall der vierfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe einzutreten, im zweyten Falle der sechsfache Betrag der gefährdeten Gebühr, im dritten Falle der achtfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und in diesem Falle auch die Konfiskation der Waaren, an welcher die Defraudation begangen oder beabsichtigt worden ist.
- b) Bey einer Verkürzung des Zollgefälls von fünf Gulden und darüber wird im ersten Falle der zehnfache

Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweyten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Konfiskation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Konfiskation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälls sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gewerbs-Concession (im Rheintreise des Patentes) wobei er defraudirt hat, verlustig werden.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße, oder Werthe (so weit dieser als Belegungsmaaßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklariert, daß die Differenz des zehnten Theil des deklarierten Ganzen übersteigt, hiebey aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, — wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweyten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten Falle und in allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr und Konfiskation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controlschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Be-

trag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen.

Sind die verführten Waaren frey vom Ausgangzolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von einem bis fünf und zwanzig Gulden statt.

5) Wer gegen das Verbot ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchfährt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfall von zehn Gulden vom Zentner.

6) Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, der bey Ziffer 5. festgesetzten Strafe.

7) Wer Zollpapiere über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftsmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beybringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollämtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 2.

Als Verbrechen oder Vergehen können die im gegenwärtigen Gesetze vorgehenden Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechenstrafe bestimmen. Mit einer Freyheitsstrafe von zwey bis acht Jahren werden insbesondere belegt: Schwärzungen, welche in Kotten oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder solche, wobey die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Affekuranz-Gesellschaft begangen wird.

Unter Kotten wird eine Anzahl von wenigstens zehn Personen verstanden.

§. 3.

Bey den in Ziff. 2 — des §. 1. angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiskation in folgenden, besonderen Fällen statt:

- 1) wenn Gegenstände ein- aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Ausgang oder Durchgang ganz verboten ist;
- 2) wenn die Zollstelle, sey es im Ein- Aus- oder Durchgange, ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergegangen, oder wenn eine zollbare

- Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt, oder vermindert wird;
- 3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsätze unterliegt, deklariert werden;
- 4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, und über deren Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann;
- 5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftsmäßig abgelegt werden.

§. 4.

Die Confiscation erstreckt sich:

- a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr, (Wagen und Pferde) wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wa-

gens, der Pferde und des Geschirres ist,

- b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;
- c) bloß auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist. Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation auf fünfzig bis zweytausend Gulden nach Ermägung aller Umstände erkannt werden.

§. 5.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, so lange entweder bey Gericht oder auf Anordnung des Gerichtes verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so fern der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und andere, dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Si-

herheit binnen acht Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 6.

Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er bey dem nächsten Gerichte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweist.

§. 7.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird. Für dieses Attest ist nur die einfache Taxgebühre zu entrichten; derje-

nige, dem die Ausstellung einer in der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drey Monaten selbst oder durch einen Dritten bey der obersten Zollverwaltungsstelle darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dieses, so muß er, wenn er in Untersuchung kömmt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung oder der verzögerten Ausstellung derselben haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird. Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtliche Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage auch durch exceptionsfreye Zeugen geführt werden.

§. 8.

Das Familienhaupt haftet rüchftlich der Geldbuße und des Erlases für die Gesährden und Uebertretungen, welche für daselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner natürlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der

Dienstherr für die *Gefährden und Uebertretungen* seiner gebrödeten Diener, rücksichtlich der Geldbuße und des *Erfasses*, auffer, wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 9.

Vermögenslose Uebertreter der Zollordnung und deren Gehilfen werden statt der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe in der Art belegt, daß die Summe von fünf und zwanzig Gulden einer einfachen Gefängnißstrafe von acht Tagen gleich geachtet, jedoch die Dauer des Arrestes über drey Monate niemals erstreckt werden soll.

Auch diese Dauer soll diesseits des Rheins auf die im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 Art. 29. und 30. bezeichnete Weise verkürzt werden können.

Auf Gefängnißstrafe statt Geldstrafe soll nur dann erkannt werden, wenn auch die für die Zollgebühren, Geld- und Confiskationsstrafen haftenden Personen diese Beträge nicht zu zahlen vermögen. Doch ist diesseits des Rheins gestattet, die Gefängnißstrafe auch eventuell zu verhängen, jenseits des Rheins tritt, im Falle der Nichtzahlung der Zollgebühren, Geld- und Confiskationsstrafen, die Leibeshaft nach Inhalt der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein.

§. 10.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirre (Wagen, Pferde &c.), wenn der Frachtführer, so wie die Waare, — wenn der Zollpflichtige — beydes aber, wenn der Frachtführer und Zollpflichtige zugleich schuldig sind, und wenn nicht immer nach vierzehn Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände.

Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 11.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgesfäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiskation.

Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten vom Datum der Bekanntmachung kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon sind das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verz

boten ist, die Confiskation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen.

§. 12.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftsmäßigen und rechtzeitigen Abgabe zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außer dem tritt die Verjährung ein.

Diese wird durch eine inner des Zeitraumes eines Jahres begonnene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene Abgabe wird als nicht geschehen angesehen.

§. 13.

Den Schadenersatz oder die Zollgebühre hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 14.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 15.

Ueber Verletzungen der Zollordnung, bey denen es sich nicht um eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe handelt, erkennen, in so ferne die Contravenienten auf Belehren über den Fall der Strafe sich bey Geldstrafen und Confiskationen nicht selbst freiwillig den Aussprüchen der zuständigen Zollbehörden unterwerfen, in erster Instanz

- a) in den Kreisen diesseits des Rheins die unmittelbaren königlichen Gerichte, in deren Bezirken die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch hinsichtlich der Judikatur, wie bisher, gehalten werden.

- b) Im Rheinkreise erkennen die königl. Friedensgerichte, und zwar in der Eigenschaft als Polizeigerichte und ohne Concurrenz des öffentlichen Ministeriums.

Die Judikatur wegen Nichtabgabe der Zollpapiere steht denjenigen Gerichts-Behöörden zu, in deren Sprengel sich die Zollstätte befindet, bey welcher die Zollpapiere hätten abgelegt werden sollen.

In den vorbemerkten Fällen der freiwilligen Unterwerfung hat die Zollbehörde

ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

- 1) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist,
- 2) die gesetzlich bestimmten Strafen, und im Falle des §. 1. diejenige Strafe, welche den Umständen angemessen erscheint;
- 3) die Erklärung des Contravenienten, daß er vorziehe, sich der Strafe ohne gerichtliche Entscheidung zu unterwerfen,
- 4) den hierauf von der Zollbehörde gefaßten Beschluß.

Wer hienach auf dem administrativen Wege bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle eben so behandelt werden, als wenn die Strafe im ersten Falle von der Gerichtsbehörde erkannt worden wäre.

§. 16.

Das gerichtliche Verfahren bey Untersuchung der Zollstraffälle ist summarisch, und wird von Amte wegen im Untersuchungswege geführt, nach den für die Behandlung der Polizey: Straffälle bestehenden Bestimmungen.

Im Rheinkreise ist bey der Verfolgung und Aburtheilung der Verfehlungen gegen die Zollordnung, bey denen es sich nicht um eine Vergehens- oder Verbrechenstrafe handelt, in erster Instanz das polizeyliche,

in zweyter Instanz das richtpolizeyliche Verfahren, so wie dasselbe im ersten Titel des II. Buches über den Kriminalprozeß (code d'instruction criminelle) vorgezeichnet ist, zu beobachten.

In Vergehens- und Vergehensfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze.

Den Zollbehörden diesseits des Rheins steht die Konstatirung der Zoll-Contraventionsfälle in der Art zu, wie nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 18. bis 22. und Art. 65, die Polizeybehörden in ihrem Verhältnisse zur Strafgewalt, auch zur Erforschung strafrechtlicher Handlungen und zur Ausmittelung der Thäter zu wirken ermächtigt und verpflichtet sind.

Im Rheinkreise richten sich die Befugnisse der Zollbehörden nach den Bestimmungen des Kriminal-: Prozeßes (code d'instruction criminelle) Buch I. Kap. 2. und §. 50. über die Befugniß der Maire und Polizeykommissäre. — Haussuchungen können jedoch von der Zollbehörde nur nach Vorschrift des Art. 16. des Criminal-: Verfahrens (code d'instruction criminelle) vorgenommen werden.

§. 17.

Von den Gerichten sind die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälligem Spruche zur Bemessung

des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiskalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In Contraventions-Fällen, welche nur arbiträre Bestrafung zur Folge haben, unterbleibt die Aktenvorlage vor dem Spruche.

Im Rheinkreise dagegen haben sowohl in erster, als zweyter Instanz, so wie auch bey dem Kassations-Gerichtshofe die von der obersten Zollverwaltung:Stelle hiezu ermächtigten Individuen den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen und im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen und nöthigen Falles die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der Zoll-Gesetz-Übertretung, worüber zu entscheiden ist, zu ertheilen. Denselben ist ein Platz innerhalb den Gerichtsschranken anzuweisen.

Jedoch sind die Zoll-Erhebungs-Behörden befugt, da, wo das Interesse der Zollverwaltung die Beyeohnung von Zoll-Beamten an den Gerichten erster Instanz nicht nothwendig erheischt, ihre Anträge bloß schriftlich an die Gerichte gelangen zu lassen, in welchem Falle jedoch die S. 15 lit. h rüchlichlich des öffentlichen Ministeriums festgesetzte Ausnahme nicht statt findet.

§. 18.

In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann dieses Rechtsmittel bey der zweyten Instanz, nämlich in den Kreisen diesseits des Rheins bey dem einschlägigen Appellationsgerichte, im Rheinkreise aber bey dem Bezirksgerichte in Anwendung gebracht werden. Die Berufung an das k. Oberappellations-Gericht kann diesseits des Rheins in den Fällen, wo die Strafsomme vierhundert Gulden und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbs-Conzeßion ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweyten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

Im Rheinkreise hat eine dritte Instanz nicht Platz, jedoch bleibt sowohl dem Beschuldigten, als der Zollverwaltung der Rekurs an den Kassationshof in Gemäßheit des Gesetzbuches über den Kriminal-Prozeß (code d'instruction criminelle) Buch II. Tit. III. Kap. I. und II. vorbehalten.

Als Berufungsfrist sowohl zur zweyten, als dritten Instanz werden in den Kreisen diesseits des Rheins für Inländer dreßzig Tage, für Ausländer sechzig Tage festgesetzt. — Im Rheinkreise hat die Berufung in der durch Art. 203. der Kriminal-Pro-

zeß = Ordnung vorgesehebenen Form und Frist zu geschehen.

§. 19.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingegangenen Gutes fällt die Hälfte dem Aufbringer und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bey der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an den Strafbeträgen erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 20.

Der Strafantheil, welcher dem Auf-

bringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, insoferne er nicht zu Gunsten der Schuldigen oder des Unterstützungsfondes freiwillig darauf verzichtet. Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Pollen ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden. — Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

Gegeben, München am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Brede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise,
Fürst v. Dettingen=Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

G e s e h l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n .

N^o. 18.

München, den 12. July 1834.

Inhalt:

Bestimmungen über eine Binnencontrole im Inlande. (XVII. Beilage zum Abschied für die Ständesammlung.)

Bestimmungen

über eine Binnencontrole im Inlande.

L u d w i g ,

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Nachdem durch die Zollvereinigung in den meisten Vereinsstaaten bereits eine Binnencontrole durch Beaufsichtigung des Waaren-

Verkehrs außer dem Grenzbezirke Anwendung findet, so haben Wir in solcher Beziehung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Rath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen, zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen-

den, oder gleichnamigen inländischen Waaren müssen zum **Ausweis** der geschehenen Verzollung oder Anmeldung mit der im Grenzbezirke empfangenen Bezeichnung bis zum Bestimmungsort begleitet seyn. Auch haben die Handelsleute besondere Aufschreibungen zu halten, worin die verzollten Waaren nach Gattung und Betrag, sowie der Tag und Ort der Verzollung der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Gegenstände verzeichnet sind.

§. 2.

Im Falle eines dringenden Verdachtes, daß in einem Bezirke des Königreichs Verkürzungen des Einfuhrzolles statt finden, welche durch Handhabung der Vorschriften der Zollordnung allein nicht abgestellt werden können, kann ein solcher Bezirk höchstens auf drey Monate einer Binnencontrolle nach Art derjenigen, die in der sächsischen

Gegeben, München am 1. July 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Dettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Hobeil.

Zollordnung §. §. 89 — 93 angeordnet ist, jedoch mit der **Vermuthung** alles nicht durch: aus nöthigen Aufenthaltes und ohne Kosten für die Versender und Empfänger unterworfen, und nach Ablauf jener Zeit dieselbe Maßregel unter denselben Bedingungen und unter **Beschränkung** auf die Zeit von höchstens drey Monaten und so oft, als nothwendig befunden wird, erneuert werden.

Die Bestimmungen dieses §. 2 gelten jedoch bles für die folgenden Artikel: Wein, Branntwein, Kaffee, Zucker aller Art, Tabakfabrikate, baumwollene Stuhlwaaren, und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge, Seide und Seidenwaaren, Wollenwaaren, Stabrisen, Eisenwaaren.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist, nach Umständen im Benehmen mit Unserm Staatsministerium des Innern, mit dem Vollzuge beauftragt.

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^{ro}. 19.

München, den 12. July 1834.

I n h a l t.

Gesetz, das Chausseegeld betr. (XVIII. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

G e s e h ,
das Chausseegeld betreffend.L u d w i g ,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem die Erhebung des Zollbeitrages wie derselbe zur Surrogierung des Einfuhrweggeldes nach §. 20. der Zollordnung vom 15. August 1828 festgesetzt war, in Folge des Vollzuges der großen Zollvereinigung unmöglich geworden, jedoch die Regulierung eines Chaussee-Geldes überhaupt durch mehr-

sache Rücksichten geboten ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen, den dießfalligen Tarif mit den hierauf bezüglichen besondern Bestimmungen zu erlassen, wie folgt:

I. T a r i f.

Entrichtet werden für jede geographische Stunde:

I. Vom Kafffuhrwerke

A. Vom besadenen:

- 1) vierrädrigen für jedes Zuzthier bey einer Despannung;

- a) von vier und weniger Zugthieren 1 Kt. 3 Pf.
 b) von fünf oder sechs 3 „ 2 „
 c) von sieben oder mehreren 5 „ 1 „
- 2) zweirädrigen für jedes Zugthier bei einer Despannung:
- a) von einem oder zwei Zugthieren 1 „ 3 „
 b) von drei dergleichen 3 „ 2 „
 c) vier dergleichen und mehreren 5 „ 1 „
- 3) ist der Kabbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche sechs Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägels oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. Kl. b. und c. und 2. Kl. b. und c. nur entrichtet von jedem Zugthier 1 „ 3 „
- 4) von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl 1 „ 3 „
- B. von unbesetzten:
- 1) Frachtwagen für jedes Zugthier 1 „ — „
 2) von gewöhnlichem Landfuhrwerke, dergleichen von Schlitten zum Horeschaffen von Lasten für jedes Zugthier — „ 2 „

- II. von lebigen Pferden und Maulthierern mit oder ohne Last von jedem — Kt. 2 Pf.
- III. von Ochsen, Kühen und Eseln pr Stück — „ 1 „
- IV. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stücke sind, nichts entrichtet, von fünf Stücken und mehr aber für jede fünf Stücke — „ 1 „

Anmerk. Reisende bezahlen das Weggeld fernerhin nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des §. 20 der Zollordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Rückvergütung das Aversum nach sechzig, statt nach fünfzig Stunden in Berechnung kommen darf.

II. Zusätzliche Bestimmungen:

- 1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen und Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Centner auf demselben sich befindet.
- 2) Zur Despannung eines Fuhrwerkes werden alle dabei befindlichen Pferde (auch der Vorspann) gerechnet, wels

che nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Orten, wo durch ausgehängte Tafeln bemerkt gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tariffähigkeit eintreten.

- 3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, ingleichen von solchen deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußeren Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei den gewöhnlichen Landfuhrwerken erst mit dem 1. Jänner 1835 in Wirksamkeit treten.
- 4) Die Bruchtheile der Gesammtsummenzahl bis zu vier Achtel kommen gar nicht, über vier Achtel aber als eine ganze Stunde in Anschlag.

II. Befreiungen.

Befreit sind:

- 1) Fuhrwerke mit Ladungen im innern Verkehr und im Ausgange;
- 2) Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange auf den (nach Abschn. III. Abschn. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straß-

sen, und zwar ganz oder theilweise nach dem Ermessen der Regierung;

- 3) alle diejenigen Gegenstände der Einfuhr, welche nach der Zollordnung und dem Tarif vom Jahre 1828 einfuhrzollfrei oder vom Zollbefehlsrag befreit waren;
- 4) Fuhren für Bestellung eigenthümlicher Grundstücke, auch von und nach den Mühlen im Grenzbezirke beladen und unbeladen;
- 5) Hülfss- und Schubfuhren, beladen und unbeladen;
- 6) leeres Fuhrwerk ohne Unterschied mit inländischem Anspanne;
- 7) Vieh im innern Verkehr und im Ausgange;
- 8) Vieh im Durchgange auf den (Abschn. III. Abschn. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen;
- 9) Alpen- und Weidevieh im Grenzbezirke;

IV. Erhebung.

- 1) Die Erhebung des Chausseegeldes erfolgt je bei dem Eintritts Zollamte oder der gemeinschaftlichen Anmeldestelle bis zum nächsten Hauptzoll- oder Nebenamte im Innern, oder bis zu der eigenen Weggeldstation, und von da für die eingehenden, wenn auch schon verzollten Gegen-

stände bis zum endlichen Bestimmungsorte für die durchgehenden Gegenstände aber bis zum Austritts-Zollamte oder bis zu der gemeinschaftlichen Anmeldestelle nach hiesfür besonders erfolgender Instruktion.

- 2) Bei gemischten Ladungen werden die befreiten von den nichtbefreiten Gegenständen ausgeschieden, und nur die letzteren nach dem respectiven Ansätze der Zuglasten (siehe zu zwölf Zollcentnern) in Schuldigkeit gesetzt.
- 3) Weggelber im Gesamtbetrage unter drei einen halben Kreuzer werden nicht erhoben; die höhern aber in das Heberegister eingetragen, und dafür Quittungen ausgestellt, die den Zoll- und Control-Bediensleuten auf Verlangen vorzuweisen sind.
- 4) Der Ertrag dieser Chauffeegebelber wird

ausschließlich zur Aufhebung und Abtöschung der Brücken- und Pflasterzölle in den Gemeinden verwendet, soweit er nämlich dazu nöthig seyn wird.

V. Strafbestimmungen.

Weggelbdefraudationen werden mit dem vierfachen Betrage der verkürzten Gebühr beahndet. Beträgt diese nicht mehr als dreißig Kreuzer, oder werden bloße Formalitäten verkehrt, so tritt nur eine arbiträre Strafe von einem Gulden bis einen Gulden dreißig Kreuzer ein. Die Abwandlung erfolgt bey den betreffenden Polizeibehörden, wenn nicht etwa der Kontravenient sich derselben bei dem Zehamte freiwillig unterwirft.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat im geeigneten Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern diese Bestimmungen in Vollzug zu bringen.

Gegeben, München, am 1. Juli 1834.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Frhr. v. Lerchensfeld. v. Weirich Frhr. v. Gise. Fürst v. Dettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Secretär:

Egid v. Kobell.

Inhalts-Anzeige
zu dem
G e s e z - B l a t t e
des Jahres 1834.

I. S t ü c k.

Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 1. July 1834. Seite
1 — 24.

II. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend. (I. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 25 — 32.

III. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend. (II. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 33 — 36.

IV. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, die Bindikation der Gerichtsbarkeiten betr. (III. Beilage zum Abschied. f. d. St. B.) S. 37 — 40.

V. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Gläubigen betr. (IV. Beilage zum Abschied. f. d. St. B.) S. 41 — 44.

VI. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, die Vervollständigung der Strafgesetzbücher Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheintreise betreffend. (V. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 45—48.

VII. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, die Steuer-Nachlässe betreffend. (VI. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 49—60.

VIII. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt. (VII. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 61—63.

IX. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffend. (VIII. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 69—76.

X. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, über die Festsetzung des Maximums der Kreis-Umlagen für die Jahre 1837 und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse. (IX. Bepl. zum Absch. f. d. St. B.) S. 77—80.)

XI. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend. (X. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 81—86.

XII. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, die allgemeine Brandversicherung-Ordnung betreffend. (XI. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 89—96.

XIII. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau. (XII. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 99—104.

XIV. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, den Bibliothek-Bau zu München betreffend. (XIII. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 105—108.

 XV. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, die Revision der Verordnung vom 17. May 1818, Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. (XIV. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 109—132.

XVI. S t ü c k.

Gesetz vom 1. July 1834, die Ansfässmachung und Verehelichung betreffend. (XV. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 135—148.

XVII. S t ü c k.

Gesetzliche Bestimmungen vom 1. July 1834, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend. (XVI. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 149—168.

XVIII. S t ü c k.

Gesetzliche Bestimmung vom 1. July 1834, über eine Binnen-Controle im Inlande. (XVII. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 169—172.

XIX. S t ü c k.

Gesetzliche Bestimmungen vom 1. July 1834, das Schauffers-Geld betreffend. (XVIII. Beilage zum Absch. f. d. St. B.) S. 173—180.

Register

zu dem

Königlich-Bayerischen Gesetzblatte des Jahres 1834.

A.

Abschied für die Ständeversammlung vom 1. July 1834. Seite 5 — 24.

Inhalt: I. Beschlüsse der Kammer über die Gesepentwürfe. S. 6 — 16.

A. Die Festsetzung einer permanenten Civilliste S. 5 — 7. B. Die Behandlung neuer oder residirter Gesepbücher S. 7. C. Die Bindation der Gerichtsbarkeiten. S. 8. D. Die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubendgenossen. S. 8. E. Die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen. S. 8 — 9. F. Die Steuernachlässe. S. 9. G. Gesetz über die Wiederherstellung der Festsetzung Ingols-

stadt. S. 9. H. Abänderung des §. 114. im Grundsteuer-Gesep. S. 9 — 10. I. Maximum der Kreisumlagen und Dedung der auf Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse. S. 10. K. Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. S. 10 — 11. L. Allgemeine Brandversicherungs-Ordnung. S. 11. M. Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine. S. 11 — 12. N. Bibliothekbau. S. 12. O. Gesetz über einige Abänderungen der Verordnung vom 17. May 1818, über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. S. 12. P. Gesetz über die Ansfähigkeit und Berechtigung. S. 12. Q. Gewerbstwesen. S. 12 — 13. R. Zollwesen. S. 14 — 16. Abschlüsse mit andern

- Staaten über Zoll- und Handelsverhältnisse. S. 13 — 14. Ausbildung des Zollvereins. S. 14. Gesamtschlüsse bezüglich
- A. wegen Ausschreibung der Bestimmungen über die Zollordnung in ein Zollgesetz und in eine Zollordnung. S. 14 — 15.
- B. Wegen der Zollstraf-Bestimmungen. S. 15.
- C. Wegen der Binnencontrole. S. 15.
- D. Wegen Einführung eines Weggedes. S. 16.
- E. Wegen Abfassung der Brücken- und Pfastergebühren. S. 16.
- F. Wegen einzelner Tarifs-Modifikationen. S. 16.
- II. Nachweisungen. S. 16 — 18.
1. Verwendung der Staats-Einnahmen. S. 16 — 18;
 2. Stand der Staatsschuld: Tilgungsanstalt. S. 18.
- III. Anträge und Wünsche der Kamern. S. 18 — 22: 1. Brandversicherung: Anstalt. S. 19. 2. Feuerpolizei. S. 19 — 20. 3. Revision der Gewerbs- und Familiensteuer. S. 20. 4. Brücken- und Pfastergebühren. S. 20. 5. Herstellung des Bades in Steben. S. 20. 6. Bierzoll. S. 21. 7. Wiedervorlegung eines Culturgesetzes. S. 21. 8. Entschädigung der Landräthe. S. 21. 9. Revision des Häusersteuergesetzes. S. 21. 10. Erhebung der §. 1. und 2. Kap. 14. der Augsburger Wechselordnung zu einem allgemeinen Gesetze im Wechselrechte. S. 22. 11. Aufhebung der Prozesse über die Waldstreu, soweit solche auf unvorventlicher Verjährung beruhen.

S. 22. 12. Ausmittlung eines Emeriten: Fehdes. S. 22. 13. Revision der Clerikal: Abgaben. S. 22.

IV. Beschwerden. S. 22.

- Actien. Actien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank dürfen nur auf Namen angegeben werden. S. 83. §. 5.; baar einzuzahlende Actien bilden den Bankfond. S. 83. §. 4.
- Actien: Gesellschaft. Privilegien, Rechte und Verpflichtungen der zur Ausführung des Donaukanals sich bildenden Actien-Gesellschaft. S. 99. Abf. 1. 2. 3. 4. 5.
- Anleihen, neue dürfen nur Befehle der Erbauung der Festung Ingolstadt auf den Staatsschulden: Tilgungsford., insbesondere auf die Festungsbaun: Dotation gemacht werden. S. 65. Art. IV. Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen geschieht: S. 66. Art. V.
- Anfängigmachung. Gesetz über Anfängigmachung und Verehelichung, XV. Vorlage zum Abschiede für die Stände: Versammlung. S. 133 — 147. (Zuzugnahme hierauf im Landtagsabschiede XV. S. 12.)
- — Aufgehobene §§. des Gesetzes über Anfängigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825. S. 134.
- — Titel zur Begründung der Anfängigmachung. S. 135. I. II. III. IV.
- — Festsetzung des die Anfängigkeit von Gesetzeswegen begründenden Steuerminimum:
- A. in Landgemeinden; 135 — 136. B. in Gemeinden mit magistratischer Verfass. S. 135. 136. 137. — Woraus der geschätzte

- Nahrungszustand hervorgehe S. 137. IV. Die Anhängigkeit wird durch definitiven Eintritt in ein öffentliches Amt der Kirche, des Staates oder der Gemeinde erworben. S. 140. §. 5. — Bestimmungen rücksichtlich der Ueberstellungen. S. 140. §. 6. Normen, nach welchen die Gemeinden die Aufnahmegebühren zu erheben berechtigt sind: I. für wirkliche Gemeindeglieder 141.; II. für Insaßen und Beysaßen. S. 141. 142. 143. §. 7. Wer als Betheiliger bey Anhängigmachungs- und Verehelichungsge suchen zu hören sey S. 143. §. 9.
- Armenpfl egkschaftsrath.** Ist bey Anhängigmachungs- und Verehelichungsge suchen als Betheiliger zu betrachten. S. 144. §. 9. b.
- Aufnahmegebühren.** Welche Aufnahmegebühren bey Anhängigmachungen und Verehelichungen stehen den Gemeinden zu, und nach welchen Normen werden sie erhoben S. 141. 142. §. 1.
- Augsburger Wechselordnung.** K. Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Erhebung der §§. 1. und 2. Cap. 14. d. K. W. D. zu einem allgemeinen Gesetze. S. 21 und 22.
- Augsburger Wechselrecht** gilt für die bayerische Hypotheken- und Wechselbank so wie für deren Filialbanken S. 85. §. 9.
- Ausschüsse.** Ausschüsse der Kammern sind gehalten, im Fall der königl. Einberufung in der Zwischenzeit des gegenwärtigen und des nächsten Landtags über Entwürfe von Gesetzbüchern zu verathen, welche von der Staatsregierung unmit telbar an sie gelangen. S. 35.

B.

- Bad zu Rissingen.** K. hierauf bezügliche Erklärung. S. 17 A.
- zu Strehen, königliche Erklärung. S. 20. Nr. 5.
- Bank bayer., Hypotheken- und Wechselbank.** Gesetz hierüber. X. Beylage zum Abschied für die Ständeversammlung. S. 81 — 88.
- — Bestimmungen über die Ausgabe von Banknoten, Bestrafung von Nachahmungen und Veränderungen der Banknoten im Rheintreise und den 7 Kreisen diesseits des Rhins S. 82 und 83. §. 2. Statuten der Bank unterliegen der k. Genehmigung. S. 83.
- — Bildung des Bankfondes S. 83. §. 4; Ausstellung der Aktien. S. 83. §. 5. Verwendung des Bankfondes, Maximum der Zinsen. S. 83 und 84. §. 6. Commissionsgeschäfte, und Geschäfte mit ausländischen Staatspapieren sind der Bank untersagt S. 84. §. 7. Emission der Banknoten, bis zu welchem Betrage sie emittirt werden dürfen. S. 84. §. 8. Wechselrechte, welche die Bank und ihre Filialbanken genießen S. 85. §. 9. Bestimmungen über Zinsen und Fristen. S. 86 §. 10.
- Bankaktien.** Aktien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank werden nur auf Namen ausgegeben. S. 83. §. 5.
- Bankdirektorium.** Königliche Erklärung die Organisation des Bankdirektoriums der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend. S. 11.

Befreyungen vom Weggelde. S. 177. 178. II.

Bergwerke. Abgaben von Bergwerken wozu den durch die definitive Grundsteuer nicht aufgehoben. S. 75. §. 8.

Beschwerde. Beschwerde des quiescirenden Forstmeisters Klippstein; I. Erklärung hierüber. S. 22.

Bessaffen. S. 111. §. 2. Nr. 1. Welche Ausnahm.-Gebühren sie bey Anfügungsbuchungs- und Berechtigungsbüchern zu entrichten haben. S. 142. §. 7. II.

Bibliothek. Gesetz, den Bibliothek-Bau in München betr. XII. Beilage zum Absch. f. d. St. Verf. S. 105—108. (Bezugnahme hierauf im Abschiede. S. 12 N.)

Biersatz. Königliche Erklärung auf den rücksichtlich der Regulirung des Biersatzes gestellten Wunsch der Stände. S. 21. No. 6.

Binnenkontrolle. Gesetzliche Bestimmungen über eine Binnenkontrolle im Zulande. XVII. Beilage zum Absch. f. d. St. Verf. S. 169—172. (Bezugnahme im Abschiede. S. 15. C.)

Bestimmungen über Besetzung der aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden Waaren. S. 170—171. §. 1. Wie lange die Binnenkontrolle in einem wegen Verkürzung des Eingangszolles verdächtigen Bezirke währen dürfe. S. 172. §. 2. Auf welche Artikel bey dringendem Verdachte wegen Verkürzung des Einfuhrzolles die Binnenkontrolle angewendet werde. S. 172. §. 2.

Brandstiftungen. Gesetz, die Verordnungsgebung der strafgesplichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheintreise betreffend. V. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung. S. 45—48. (Bezugnahme hierauf im Abschiede. S. 8—9.)

Brandversicherungs-Anstalt. I. Erklärung auf die hierauf bezüglichen Anträge der Stände. S. 19. Nr. 1.

Brandversicherungs-Ordnung. Gesetz, die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung betreffend. XI. Beilage zum Abschiede für die Ständeverf. 81—88. S. (Bezugnahme hierauf im Abschiede. S. 11.)

Verbot der Versicherung von Gebäuden in ausländischen Gesellschaften. S. 91. §. 1. Ausnahmen hiervon. S. 91. §. 1. Verbindung des Eintritts in die inländische Brandversicherungs-Anstalt. S. 92. §. 3. Lieferung der Entschädigung. S. 92. u. 93. §. 4. Bestimmungen über Fahrlosigkeit und grobe Fahrlässigkeit bey Brandschäden bezüglich der Brandschadens-Entschädigung. S. 93. u. 94. §. 5. Wonach der jährliche Gesamtausschlag sich richte. S. 94. §. 6.

— — Klassen der Feuergefährlichkeit. S. 95 u. 96. §. 6.

Brücken- und Pflaster-Zölle. R. Erklärung wegen Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle der Gemeinden. S. 14 und 10 E.

Bürgermeister. Bestimmungen über deren Qualifikation, Wahl ic. S. 118—120 §. 9—10.

C.

Chausseegeld. Gesetz das Chausseegeld betreffend. XVIII. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung. S. 173 — 180. I. Tarif für Lastwerke, A. Beladenes. S. 174 — 175. B. Unbeladenes 175 — 176.

II. Zusätzliche Bestimmungen. S. 176 — 177. III. Befreyungen S. 177 — 178. IV. Erhebung. S. 178 — 179. V. Strafbestimmungen. S. 180. c. (Bezugnahme auf das Gesetz im Abschiede. S. 16. D.)

Civilliste. Gesetz über die Festsetzung einer permanenten Civilliste, I. Beilage zum Abschiede für die Ständevers. S. 25 — 32, nebst dem Verzeichnisse der für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten Gebäude. Beilage zum Gesetzblatte Nr. 2. vom 9. Julp 1834. Seite derselben 1 — 10. (Bezugnahme im Abschiede. S. 6 — 7.)

Clerikal: Abgaben, königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Revision der Clerikal: Abgaben. S. 22. Nr. 13.

Confiskation. Verhängung derselben bey Verurtheilungen der Zellordnung. S. 154. 155. §. 3. Worüber sich die Confiskation erstreckt. S. 155. 156. §. 4.

Compromißschäher; Wahl derselben bey Elementar: Beschädigungen, welche einen Steuernachlaß begründen. S. 54. §. 6.

Culturgesetz. Königliche Erklärung bezüglich des Antrags der Stände auf Wiedervorlage eines Culturgesetzes. S. 21 und 22.

D.

Distrikts:Vorsteher. Bestimmungen über Qualifikation re. derselben. S. 120. §. 20.

Domikatrenten:Besitzer. Nachweise derselben, wenn sie einen Steuernachlaß verlangen. S. 50. §. 11.

E.

Ehrenbürger. Wer als solcher aufgenommen werden könne. S. 112. §. 4.

Einwanderungen. Normen für Einwanderung aus dem Auslande. S. 141. §. 6. und §. 2. S. 134. ff.

Einwilligungs- und Berufungsrecht. Wer es in Ansehungsmachungs- und Verzeihungsfällen auszuüben habe. S. 144. 145.

Elementarbeschädigungen. Wahl der Schupleute bey Elementarbeschädigungen, welche einen Steuernachlaß begründen. S. 54. §. 6.

Emeritenfond. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände, wegen Ausmittlung eines Emeritenfondes. S. 22.

Etat der Landgerichte, Bedarf des Mehrbedarfs derselben. S. 79. und 80.

F.

Familiensteuer. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände, die Revision der Gewerbs- und Familiensteuer betreffend. S. 20. Nr. 3.

Festungsbau. Gesetz über die Kosten zur

Wiederherstellung der Festung Ingolstadt. VII. Beilage zum Absch. für die Stände-Versammlung. S. 61 — 68. (Bezugnahme im Abschiede hierauf S. 9.)

Festungsbau: Dotationskassa. S. 63 — 65. Art. III.

Feuerpolizey. Königliche Erklärung auf den hinsichtlich der Feuerpolizey gestellten Antrag der Stände. S. 19 und 20.

Filialbauten der bayer. Hypotheken- und Wechselbank; welche Privilegien sie haben. S. 82. Für sie gilt das Augokurger Wechselrecht. S. 85. §. 9.; haben ihren Gerichtsstand bey dem Handels- und Wechselgerichte, wo sie ihren Sitz haben. S. 85. §. 9.

Fürwächter. S. 130. §. 25.

Friedensgerichte. Erkennende Behörden im Rheintheile bey Conventationen gegen die Zollordnung. S. 162. §. 15. h.

G.

Gebäude. Für den Dienst des k. Hofes bestimmte Gebäude. Beilage zum Gespblatt Nr. 2. v. 9. July 1834. S. der Beilage 1 — 10.

Gemeinde: Minderhörige, werden einzethtelt. S. 111. §. 2.

Gemeinde: Ausschuß. Weib in Landgemeinden das Verfassungs- und Einwilligungrecht bey Ansfähigmachungs- und Vertheilungsfällen. S. 144.

Gemeinde: Bevollmächtigte, wählen den Magistrat. S. 120. §. 11., haben das Einsichts- und Erinnerungsdrecht bey

den ihnen vorzulegenden Rechnungen über Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungsvermögens. S. 121. §. 12.

Gemeinde: Bevollmächtigte, Personen, welche von der Funktion eines Gem.: Verordnungsmitglieds sind. S. 123. §. 15.; Erbsleute derselben §. 16. S. 124.; sie vertreten die Gemeinde bey Ansfähigmachungs- und Vertheilungsfällen. S. 124. §. 17. a. Ihre Bemerkungen sind bey Abstimmungen des Magistrats zu berücksichtigen. S. 125. §. 18. Bestrafung derselben. S. 125. §. 19. Ueben das Recht der Berufung und Einwilligung bey Ansfähigmachungs- und Vertheilungsfällen. S. 144.

Gemeinde: Forensen. S. 112. §. 2. Nr. 4.

Gemeindegründe. Bestimmungen über die zur Zeit noch nicht vertheilten Gemeindegründe. S. 113 — 115. §. 6.

Gemeindepfleger. Wahl derselben. §. 22. S. 128.

Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens. Verwaltung desselben. S. 129. §. 24.

Gemeinde: Streitigkeiten, werden entschieden. S. 130. 132. §. 26.

Gemeinde: Verwaltung: Ausschuß, Bestimmung hierüber und Bildung desselben. S. 127. 128. §. 21.

Gemeinde: Vorsteher. Bestimmung über die Wahl derselben. S. 128. 129. §. 22., haben die Aufsicht über Fiskus und Markungs-Grünzen. S. 130. §. 25.

Gemeindewesen. Gesetz, die Revision der Verordnung vom 17. May 1818, die

- Verfassung und Verwaltung der Gemein-
den betreffend. (XIV. Beilage zum Absh.
f. d. St. V. S. 109) — 132. (Bezug-
nahme im Abshiede. S. 12. O.) —
- Gemeindeerwesen. Abgeänderte §§. des Ge-
meinde-Vertrags vom 17. May 1818.
S. 110. Befugniß der kleineren Städte
und Märkte, in die Klassen der Landgemein-
den zurückzutreten zu können. S. 111. §. 1.
- — — Einteilung der einem Gemeindebezirk
angehörigen aber mit Gemeinde-; Bürger-
recht nicht begabten Personen. S. 111
bis 112. §. 2.
- — — Bevollmächtigter für ein auswärtig woh-
nendes Gemeindeglied. S. 112. §. 3.
- — — Befugniß der Magistrate, Ehrenbürger
aufzunehmen. S. 112. §. 4. Bestim-
mungen über die Theilung der Gemein-
degrenze. S. 113 — 115. §. 6. Bil-
dung der Magistrate. S. 116. 118.
§. 8.
- — — Vorbedingungen zur Stelle eines rechts-
kundigen Bürgermeisters oder Magistrats-
raths, zu Stadt- und Marktschreibern.
S. 113. §. 9. Dauer der Funktion
dieser Personen. S. 113. 119. §. 10.
- — — Wahl des Magistrats steht den Ge-
meindebevollmächtigten zu. S. 120. §. 11.
- — — Verwaltung des Communal- und Lo-
kal-; Ertfungs-; Vermögens, Verwaltung
des Kirchenvermögens. S. 120 — 122.
§. 12.
- — — Befugnisse des Magistrats in Bezug
auf Verleihung von Gewerbs-; Gerechtig-
keiten. S. 122. §. 13. Wer von der
Stelle eines Gemeinde-; Bevollmächtigten
ausgeschlossen sey. S. 123. §. 15.
Vertretung der Gemeinde bey Aufsähig-
machung-; und Verehelichungs-; Fra-
gen ic. S. 123. §. 17. Entschrei-

bung abweichender Ansichten des Magi-
strats und der Gemeinde-; Bevollmächtig-
ten. S. 125. §. 18. Strafen, welche
gegen Gemeinde-; Bevollmächtigte zu ver-
hängen sind. S. 125 — 126. §. 19.
Bestimmungen über Distriktsvorsteher.
S. 226. §. 20. Bildung des Gemeinde-;
Verwaltungs-; Ausschusses. S. 127 und
128. §. 21. Bestätigung der Gemeinde-;
Vorsteher und Gemeinde-; Pfleger. S. 128
und 129. §. 22. Pflichten u. Obliegenheiten
des Gemeinde-; Ausschusses hinsichtlich des
Lokal-; und Ertfungs-; Vermögens. S.
129. §. 24. Aufsicht über Flur-; und
Markungs-; Grenzen. S. 130. §. 25.
Entscheidung und Vermittlung von Ge-
meinde-; Streitigkeiten. S. 130 — 132.
§. 26.

Verichtbarkeit. Gesetz über die Bind-
kationen der Verichtbarkeiten. III. Beilage
zum Absh. f. d. St. V. S. 37 — 40.
(Bezugnahme hierauf im Abshiede S. 8.)

Verichtskand. Verichtskand der Fuzialban-
ken der bayerischen Hypotheken-; und Verich-
selbank. S. 35. §. 9.

Verespbücher. Gesetz, die fernere Behand-
lung neuer oder revidierter Verespbücher
betreffend. II. Beilage zum Absh. f. d.
St. V. S. 33 — 36. (Bezugnahme im
Absh. f. d. St. V. S. 7.)

Vererbswesen. K. Erklärung bezüglich der
von den Ständen gemachten Modifizati-
tionen zu dem Gesetz-Entwurfs über ein-
zige Veränderungen der für das Ver-
erbswesen bestehenden Grundbestimmun-
gen vom 11. Sept. 1825. S. 12 bis
13. Q.

Verichische Glaubensgenossen. Gesetz

die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend. IV. Beilage zum Absch. f. d. St. B. S. 41—44. (Bezugnahme im Abschiede hierauf S. 8.)

Grundsteuer-Gesetz, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes betreffend. VIII. Beilage zum Absch. f. d. St. B. S. 69—76. (Bezugnahme im Abschiede hierauf S. 9—10.)

Grundsteuer-Gesetz, Einführung der definitiven Steuer S. 71. §. 2. Bestimmungen bei Erhöhungen oder Verminderung des Kapital-Steuerbetrags. S. 71—72. §. 3.

H.

Häusersteuergesetz, königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Revision des Häusersteuergesetzes. S. 21. u. 22.

Handels Güter. Wie verlassene Handels Güter anzusehen seyen. S. 160. §. 11.

Heimath: Angehörige. (Ausschließend Heimath: Berechtigete). S. 111. §. 2. Nr. 2. (Mietleute, Inleute). S. 111. §. 2. Nr. 3.

Hypotheken- und Wechselbank. Gesetz die Errichtung einer bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr. X. Bepl. 3. Absch. f. d. Ständeverf. S. 81—86. (Bezugnahme im Abschiede S. 11.) siehe Bank.

I.

Inzassen. S. 111. §. 2. Nr. 1. (sich Gezeindewesen). Welche Aufnahmegebühr Inzassen bei Aufnahmehandlung: und Verzehlichungsfällen zu entrichten haben. S. 142. §. 7. II.

Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 11.

September 1825, wird für aufgehoben erklärt. Gesetzblatt Nr. 1. S. 12. Q.

R.

Kanal. Gesetz, die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau. XII. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung. (Bezugnahme im Abschiede hierauf. S. 11—12.) Richtung des Kanals. S. 99. Bestimmungen über das für die Anlagen des Kanals zu erwerbende Privat- und öffentliche Eigenthum. S. 99. Erster Absch. Privilegium der für Erbauung dieses Kanals sich constituirenden Aktien-Gesellschaft. S. 99. u. 100. zweyter Absch. Die Kanalanlagen sind Eigenthum der Aktienhaber. S. 100. Abs. 3. Tarif für Erhebung der Kanalgebühren. S. 100. Abs. 4. Die dem Kanal zu machende Auflage richtet sich nach der Bonitätsklasse der daranstoßenden Grundstücke. S. 100—101. Abs. 5.

Kirchenvermögen. Verwaltung desselben. S. 121. §. 12. Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung. S. 121. §. 12. a, b, c.

Kommunalvermögen. Stiftungsvermögen. Verwaltung desselben in Städten u. Märkten zweyt. und drit. Klasse. S. 117. §. 8.

Kreisumlagen. Gesetz über die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre 1834 und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse. IX. Beilage zum Abschiede f. d. Ständeverammlung. S. 77—80. (Bezugnahme hierauf im Abschiede S. 10.)

— — Festsetzung des unüberschreibbaren Maximums der zu erhebenden Kreisumlagen. S. 78. Art. 1.

L.

- Landgerichte. Mehrbedarf des Etats der Landgerichte von 60,000 fl. wird ersetzt. S. 78 und 80. Art. III.
- Landräthe. Königliche Erklärung bezüglich des Antrages der Stände wegen Entschädigung der Landräthe. S. 21 u. 22.
- Lastfuhrwerke. Tarif, nach welchem bei denselben das Hausgeld erhoben wird. S. 174. ff.
- Lokalstiftungs-Bermögen. Verwaltung derselben in den Städten dritter Klasse. S. 116. §. 8.

M.

- Magistrate. Bildung derselben: 1) in Städten erster Klasse. S. 116. §. 8. Nr. 1. 2) in den Städten zweyter Klasse. S. 116. §. 2. Nr. 2. 3) in den Städten und Märkten dritter Klasse. S. 116 u. 117. Nr. 3. Wahl des Magistrates. S. 120. §. 11. Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Magistrates bezüglich des Communal- und des Lokal-Ordnungs-Bermögens ic. Verleihung von Gewerbes-Berechtigkeiten. S. 120 — 122. §. 12. und §. 13.
- Magistratsräthe. Bestimmungen über deren Qualifikation ic. S. 118 — 120. §. 9 u. 10.
- Maximum der Kreisumlagen. Sieh Kreisumlagen.
- Militärsohnenhof. Königliche hierauf bezügliche Erklärung. §. 18.

N.

- Nachweise. Königliche Erklärung auf den von den Ständen beantragten Nachweis

über den Stand der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. S. 11.

- Nachweise. Nachweisungen über Verwendung der Staatseinnahmen. Königl. hierauf bezügliche Erklärung. S. 10 — 18.
- Nahrungszustand wird als hinreichend gesichert zur Ansfähigmachung und Verhehlung angesehen. S. 136 — 138. a, b, c, d.
- Nutzeigenthum. Nachweis desfeinen Behufs der Ansfähigmachung und Verhehlung. S. 138.

P.

- Pensions-Amortisationskaffe. Stand derselben während der Jahre 1838, 1839 183½. S. 18. Nr. 2.

R.

- Reisende. Bestimmung hinsichtlich der Bezahlung des Weggeldes von Seiten der Reisenden. S. 176. Anmerk.
- Repartition, des Mehrbedarfs von 60000 fl. des landger. Etats; Vollzug derselben. S. 80.
- Rejatkreis; erhält bis zur Einführung der definitiven Steuer auf Abrechnung einen jährlichen Nachlass an der Lusticalsteuer von 100,000 fl.; S. 72. §. 4.
- Reinkreis; Verfahren bey der Extraktion der vollendeten Kataster im Reinkreise. S. 74. §. 7.
- — Gesetz über Bevollständigung der im Reinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Brandstiftungen. S. 45. 48 (Bezugnahme im Abschn. S. 9) Gleichzeitige Versicherung in der

- Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises und jener der 7 andern Kreise ist im Falle des gesonderten Fortbestehens beider Anstalten unterlagt. S. 96. §. 7.
- Rheinkreis. Bestimmungen rücksichtlich der Contraventionsfälle bezüglich der Zollordnung. S. 164 — 167. §. 17.
- Russikalsteuer-simplum. Vorschriften bey bedeutender Erhöhung oder Verminderung des Russikalsteuer-Simplums. S. 71 72. §. 3. Nachlaß an demselben, S. 32. §. 4.

S.

- Schäpleute. Wahl derselben bey Elementarbeschädigungen, welche einen Steuernachlaß begründen. S. 54. §. 6.
- — Entschädigung derselben bey Abschädigungen behufs eines Steuernachlasses. S. 57. §. 13.
- Siebnerci; S. 130. §. 25.
- Staatseinnahmen, Verwendung derselben für die Jahre 1832, 31, 31. Königl. hierauf bezügliche Erklärung im Abschiede. S. 16 — 18.
- Staatsschulden: Tilgungs-Anstalt; Stand derselben. S. 18. Nr. 2.
- Stadtvermögen. Verwaltung desselben in Städten 1ter Klasse. S. 116. §. 8. in Steuer, definitive; wann sie eingeführt werden solle. S. 71. §. 2.
- Steuerkataster; Auskunft von derselben. S. 73. §. 5.
- Steuer-Minimum. Festsetzung desselben zur Begründung der Ansfähigkeit von Gesehwegen. S. 135 — 137.
- Steuer-Nachlässe; Geseh, die Steuer-

- Nachlässe betr. VI. Beilage zum Abschiede für die Stände: Veranmlung. S. 49 — 58. (Bezugnahme hierauf im Abschiede S. 9.)
- Steuernachlässe werden gegeben: S. 50, 51, 52.
- Steuernachlaß beträgt: S. 53. §. 3.
- Steuernachlaßgesuch wird gestellt: S. 53 §. 4.
- Steuernachlässe finden Statt: S. 53 §. 5.
- Schäper, Compromißschäper, Taxatoren. S. 54. §. 6.
- Schadengröße wird bestimmt: S. 54. §. 7.
- Rechtzeitige Erhebung der Schadengröße: S. 55. §. 8.
- Schadenbeschränkung: und Aufnahme-Protokolle: S. 56. §. 9. Nachweis der Dominikalkrentenbesitzer wegen erlittener Niederung: S. 56 §. 11. Entschädigung der Rent- und Steuerbeamten, dann der Schäpleute bey Abschädigungen behufs des Steuernachlasses: S. 57 §. 13.

Strafgesepliche Bestimmungen über Brandstiftungen im Rheinkreise. s. Brandstiftungen.

Straßenbauten; Bestimmung über die jährliche Verwendung von 150,000 fl. aus den Centralfonds für die auf die Kreisfonds hingewiesenen Straßenbauten. S. 79. Art. III.

T.

- Tarif, für Erhebung von Kanal-Gebühren (Kanal zur Vereinigung der Donau mit dem Rheine). S. 100. Abf. 1.
- — für Erhebung des Weggeldes I. vom

Eastfuhrwerke. A. Vom beladenen S. 174—175; B. vom unbeladenen. S. 175—177.

Taxatoren, werden bey Steuer-Nachlässen beedigt auf das Steuer-Nachlaß-Gesep. S. 52. §. 6.

U.

Uebersiedlungen. Bestimmungen hierüber S. 140. §. 6.

Untermainkreis. Erforderliches Grund- und Häuser-Steuer-Minimum zur Verehelichung und Ansjähigmachung im Untermainkreise S. 137.

V.

Verehelichung. Siehe Gesep über Ansjähigmachung und Verehelichung. S. 133 ff.

Vindication der Gerichtsbarkeiten. Siehe Gerichtsbarkeit.

W.

Waldkreu. N. Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Aufhebung der Prozesse über die Waldkreu, so weit solche auf unuerdentlicher Verjährung beruhen. S. 22 Nr. 11.

Wechselbank. Siehe Hypotheken- und Wechselbank.

Wechsel-Ordnung. Siehe Augsburger Wechselordnung.

Wechsel-Recht. Augsburger Wechsel-Recht gültig für die bayerische Hypotheken- und Wechselbank und deren Filialbanken. S. 85. §. 9.

Weggeld. I. Tarif. S. 174—176. II. Zuätzliche Bestimmungen S. 176—177. III. Bestrafung von demselben S. 177. IV. Erhebung desselben S. 178.

Weggeld-Defraudationen. Bestrafung derselben. S. 180. V.

Z.

Zollordnung. Gesepliche Bestimmungen die Verlegung der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verlegungen betreffend. XVI. Beplage zum Absch. f. d. St. W. S. 149—168. (Bezugnahme im Abschiede S. 15 b.)

— — Strafbestimmungen S. 151 ff. Haftung rüchsiglich der Geldbuße und des Ersatzes für Gefährdungen und Uebertretungen S. 153. §. 8. Wie vermögenslose Uebertreter der Zollordnung und ihre Gehülfen zu bestrafen seyen. S. 159. §. 9.

— — Behandlung verlassener Handeldgüter S. 160. §. 11. Eintritt der Verjährung der Untersuchung wegen nicht rechtzeitiger Verlage zollamtlicher Papiere. S. 161. §. 12.

— — Bestimmung wegen Schadenersahes und der Kosten der Untersuchung: Verhandlungen. S. 161. §. 13.

Zollordnung. Instanzengung bey Verletzungen der Zollordnung a) in den 7 Kreisen dieses Reichs, b) im Rheintreise. S. 162. §. 15.

— Verfahren bey Untersuchungen von Zollstraffällen. S. 103 164 §. 16. Einsetzung der Akten S. 164. §. 17. Bestimmungen über die Berufung in Zoll-

straffällen S. 166. §. 18. Berufungsfrist S. 166. §. 18. Vertheilung der Geldstrafen bey Zollstraffällen S. 167. §. 19. Bestimmungen hinsichtlich des Strafanteils, welcher Zollbeamten, Dienern und Aufbringern zusteht. S. 167 bis 168. §. 19 und 20.

